

Vorarlberger Landtag.

11. Sitzung

am 3. Februar 1894

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 18 Abgeordnete. Abwesend die Herren: Reisch und RUF.

Regierungsvertreter: Herr k. k. Hofrath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die heutige Sitzung erkläre ich für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Landeshauptmann: Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben?

Martin Thurnher: Es wird zwar nur ein Fehler von meiner Seite vorliegen, es soll im Schlußabsatz bei „Thierseuchenfonde“ heißen: zur Hebung der „Rindviehzucht“ statt „Viehzucht“. Ich habe es eigentlich so gemeint, es entspricht auch den gesetzlichen Bestimmungen und ich möchte, daß das geändert werde.

Landeshauptmann: Hat sonst Einer der Herren eine Bemerkung zu machen? – Wenn dies nicht der Fall ist, so betrachte ich das Protokoll mit dieser Änderung als genehmiget.

Es sind mir verschiedene Einlaufstücke zugekommen.

Das erste ist ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Welte und Genossen, wider die Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch betreffend die amtliche Constatirung der einzelnen Rauschbrandfälle.

(Secretär liest denselben.)

Martin Thurnher: Zur Förderung der landtäglichen Arbeiten möchte ich beantragen, daß dieser Gegenstand dringlich behandelt und sofort an den Gemeindeausschuß zur Berathung und Berichterstattung überwiesen werde.

92

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session, 7. Periode 1894.

Landeshauptmann: Es ist für diesen Gegenstand die Dringlichkeit beantragt. – Wenn keine Bemerkung erfolgt, so betrachte ich den Antrag als

mit Ihrer Zustimmung versehen und ebenso in formeller Beziehung die beantragte Zuweisung an den Gemeindeausschuß. – Wenn auch hierüber keine Bemerkung erfolgt, betrachte ich diesen Antrag ebenfalls als genehmigt.

Ferner liegt vor ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Bösch und Genossen betreffend die Herabsetzung der Erwerbsteuer der Sticker. (Secretär verliest denselben.)

Martin Thurnher: Ich möchte auch für diesen Antrag die Dringlichkeit beantragen und die gleichzeitige Zuweisung an den Gemeindeausschuß.

Landeshauptmann: Es ist auch für diesen Antrag die Dringlichkeit vorgeschlagen. – Keine Bemerkung betrachte ich als Zustimmung. Sie ist gegeben. Wenn gegen den Antrag auf Zuweisung an den Gemeindeausschuß keine Einwendung vorgebracht wird, nehme ich auch bezüglich dessen an, daß er die Zustimmung des h. Hauses gefunden hat. Endlich ist noch eine Interpellation überreicht worden durch die Herren Abgeordneten Martin Thurnher und Genossen – in Angelegenheit der Ernennung eines Bezirksschulinspektors für die Bezirke Feldkirch, Bludenz und Montavon. Ich bitte diese Interpellation zu verlesen.

(Secretär liest.)

Interpellation

der Abgeordneten Martin Thurnher und Genossen in Angelegenheit der Ernennung eines Bezirks-Schulinspektors für die Bezirke Feldkirch, Bludenz und Montavon.

In Folge Beförderung des k. k. Professors K i e c h l in Feldkirch zum Direktor der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen wurde im vergangenen Herbst die Stelle eines Bezirks-Schulinspektors für die Bezirke Feldkirch, Bludenz und Montavon erledigt.

Bereits in der Sitzung vom 12. Oktober v. Js. erstattete der k. k. Landesschulrath auf Grund des § 27 des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 einen Ternovorschlag, welcher ungesäumt Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht unterbreitet wurde, damit derselbe im

Sinne der gesetzlichen Bestimmung auf Grundlage dieses Ternovorschlages die Ernennung eines Schulinspektors vollziehe.

Die in den Ternovorschlag aufgenommenen Persönlichkeiten sind unbescholtene, pflichteifrige und verlässliche Staatsdiener, ruhige Staatsbürger, schulfreundliche und gesetzestreue Männer, ausgestattet

mit reicher Erfahrung auf dem Gebiete des Schulwesens und durchdrungen vom christlichen Geiste.

Auf den in erster Linie Vorgeschlagenen vereinigten sich sämtliche Stimmen der vollzählig versammelten Mitglieder des k. k. Landesschulrathes, nur sprach sich eine Minorität dafür aus, derselbe sollte statt in erster, erst in zweiter Linie in Vorschlag gebracht werden.

Seit Erstattung des Ternovorschlages sind nahe an 4 Monate verflossen und dennoch ist eine Ernennung nicht erfolgt, der sehr ausgedehnte Schulbezirk wird vielmehr zum großen Schaden der Schule verwaist gelassen.

Die Gefertigten finden sich daher veranlaßt zu stellen folgende

Anfrage:

Ist die k. k. Regierung geneigt, die Ernennung eines Bezirks-Schulinspektors für die Bezirke Feldkirch, Bludenz und Montavon in der im Gesetze vorgesehenen Weise, nämlich „auf Grundlage des vom k. k. Landesschulrathe erstatteten Ternovorschlages“ ehestens zu vollziehen und welche Ursachen liegen der bisherigen die Interessen der Schule schädigenden Verzögerung der Ernennung zu Grunde?

Bregenz, am 3. Februar 1894.

Martin Thurnher

Jodok Fink

Johannes Thurnher

Bartholomä Berchtold

I. Nägele

I. Ant. Fritz

Gottfried Schapler

Josef Büchele

Ferd. Rüb

Ignaz Dietrich

P. P. Welte

Engelbert Bösch

J. G. Greißing

Josef Heinzle

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter übermitteln.

Regierungsvertreter: Ich beehre mich die von dem Herrn Abgeordneten M. Thurnher und Genossen in der Landtagssitzung vom 24. Jänner d. I. eingebrachte Interpellation betreffend die Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit in den industriellen Etablissements in Vorarlberg über Auftrag Sr. Excellenz des Herrn Statthalters dahin zu beantworten, daß bei Ertheilung der erwähnten Bewilligungen die Bestimmungen des § 96 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, bzw. der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, Nr. 15.576, stets genau beobachtet werden und die nachgesuchte Arbeitszeit-Verlängerung immer nur dann bewilliget wird, wenn die im Gesetze erwähnten, eine solche Arbeitszeit-Verlängerung rechtfertigenden Umstände, nämlich entweder der in Folge von Naturereignissen oder Unfällen unterbrochene Betrieb oder das vermehrte Arbeitsbedürfnis wirklich vorhanden sind.

Um auf einzelne in der Interpellation angeführte Fälle näher einzugehen, wäre zu bemerken, daß z. B. bei der Firma S. Jenny in Lauterach eine nothwendige Auswechslung des Kessels in der Zeit vom 17. bis 31. Oktober v. I. eine Arbeitsverkürzung von 7 Stunden per Tag zur Folge hatte und die eingelangten Bestellungen in dieser Zeit daher nicht effectuirt werden konnten.

In der Weberei der Firma Schindler in Kennelbach, konnte wegen Erkrankung mehrerer Arbeiter an Influenza die nothwendige Arbeit in der gewöhnlichen Zeit mit den vorhandenen ständigen Arbeitern nicht geleistet werden. Bei der Actiengesellschaft für Seiden- und Ramie-Industrie in Bregenz und in der Uhrenfabrik des F. Mauthe in Lochau machten vermehrte Bestellungen, und in letzterer auch eine erforderliche Kesselreparatur eine Verlängerung der Arbeitszeit nothwendig.

In der Chocoldgdefabrik von A. Maestrani und Comp. in Hörbranz erforderte die Natur dieses Industriezweiges eine Arbeitszeit-Verlängerung, nachdem die warme Witterung des Sommers die Anfertigung von Vorräthen nicht zuläßt, um den im Winter sich häufenden Bestellungen nachkommen zu können.

Ebenso machten die Saisongeschäfte und die in Folge dessen gehäufte Arbeit die zeitweilige Verlängerung

der Arbeitszeit bei den Firmen I. G. Ulmer und I. A. Minder, Webereien in Dornbirn, nothwendig und kam bei diesen Firmen auch noch der theilweise Wassermangel, welcher die rechtzeitige Herstellung der bestellten Waaren behinderte, in Betracht. Die Firma Fr. M. Rhomberg, Weberei in Dornbirn, endlich mußte wegen einer Reparatur die Arbeitszeit zeitweilig abkürzen und wurde dieser, nicht nur für die Fabrik, sondern auch für die Arbeiter, welche während der verkürzten Arbeitszeit einen Verdienstentgang hatten, fühlbare Arbeitsentgang durch Gewährung von Überstunden paralisirt.

– Übrigens wird bemerkt, daß diese Überstundenbewilligung laut Aktenlage nicht für volle 12 Wochen, sondern nur für je 3 Tage in der Woche durch 3 Monate ertheilt wurde.

Aus diesen Nachweisungen erhellt zur Genüge, daß durch die Gewährung von Überstunden die von den Interpellanten befürchtete Überproduction und die daraus entstehende Arbeitslosigkeit nicht herbeigeführt wird.

Überdies wird stets bei Ertheilung von Überstundenbewilligungen im Sinne des § 96 lit. a Gew.-O. die Bedingung gestellt, daß die Überstunden speziell zu entlohnen seien, wodurch den Arbeitern die Möglichkeit geboten ist, für einen in Folge von Naturereignissen oder Unfällen eintretenden Verdienstentgang einen Ersatz zu finden. Daß die Arbeiter übrigens in der Gewährung von Überstunden keine Beeinträchtigung ihrer Interessen erblicken, ist auch daraus zu entnehmen, daß aus Arbeiterkreisen diesbezüglich nicht Beschwerde geführt wurde, obwohl eine solche Beschwerde bei den wiederholten vom k. k. Gewerbe-Inspector vorgenommenen Inspectionen der Fabriksbetriebe möglich war.

In dieser Hinsicht kommt noch zu bemerken, daß vor Ertheilung von Überstundenbewilligungen für längere Zeiträume stets das Gutachten des Gewerbe-Inspectors eingeholt wird.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des Finanzausschusses über das Subventionsgesuch des Vorarlberger Fischer ei Vereins. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Nägele den Antrag zu verlesen.

94

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 7. Periode 1894.

Nägele: (liest den Antrag aus Beilage XXVI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte. – Es meldet sich Niemand zum Worte, deshalb ist dieselbe geschlossen,

und wenn der Herr Berichterstatter nichts beizufügen wünscht –

Nägele: Nein.

Landeshauptmann: so schreite ich zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche dem Antrage des Finanzausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Landesausschußvorlage betreffend die Errichtung einer Landeshypothekenbank.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Fink das Wort zu ergreifen.

Fink: Ich hoffe daß die Herren Abgeordneten den Bericht gelesen haben und erlaube mir daher nur die Anträge zur Verlesung zu bringen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt folgende Anträge:

Ich Anschlüsse an diese Anträge möchte ich mir gleich erlauben, auf einige Druckfehler im Statut aufmerksam zu machen. Bei VIII „besondere Rechte“ heißt es „besondere Rechte der Anstalt“, es sollte aber heißen „besondere Rechte der Bank.“ Dann im § 52, I lit. a sollte es am Schlusse, statt „binnen 8 Jahren“ heißen: „binnen 8 Tagen.“

Ich möchte mir nun-erlauben, im Anschlusse an diese Ausschußanträge noch einen persönlichen Antrag einzubringen, welcher lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die hohe, k. k. Regierung wird aufgefordert Vorsorge zu treffen, daß das Reichsgesetz über die Ein- und Fortführung des Grundbuches derart abgeändert werde, daß zwar der Legalisierungszwang belassen, jedoch die Bestimmungen über die Durchführung der Legalisierung der Landesgesetzgebung anheimgestellt werden.“

Zur Begründung dieses Antrages möchte ich noch kurz beifügen: Es ist wohl außer Zweifel,

daß, wenn das Grundbuch in Vorarlberg eingeführt würde, die Hypothekenbank dann gewiß noch sicherer operiren würde und das Land noch sicherer vor etwaigen Verlusten wäre. Weiters möchte ich anführen, daß auch nach dem Reichsgesetze vom 14. Juni 1888 betreffend die Convertirung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines bereits hastenden Pfandrechtes in vielen Fällen auch diejenigen, die von der Bank Darlehen bekommen, dieselben billiger erhalten würden, d. h. daß die Kosten der Convertirung

billiger wären, denn nach diesem Reichsgesetze könnte ein heute auf einer Realität bestehendes Kapital, eine heute bestehende Hypothek mit einem Stempel von nur 50 kr. auch dann umgewandelt und von der Hypothekenbank erworben werden, wenn das Capital nicht cessionirt, sondern gekündigt, abbezahlt und von der Bank wieder erworben würde, wobei der Bank die Berechtigung nach diesem Gesetze gewahrt würde, in die gleiche Priorität einzutreten, welche die gelöschte Schuld hatte. In diesem Falle würde also auch der Darlehenswerber besser dazukommen. Ich möchte noch kurz beifügen, wie ich die Durchführung dieses Antrages meine, damit ich ja nicht etwa mißverstanden werde. Ich habe die Anschauung, der Legalisierungszwang wird aufrecht bleiben müssen, wenn der Staat für die Folgen dieses Zwanges einzutreten hat, es wird immer Jemand da sein müssen, der die Legalisierung vorzunehmen hat. Ich glaube aber und beabsichtige mit meinem Anträge, es sollte der Landesgesetzgebung die Durchführung dieses Legalisierungszwanges eingeräumt werden. Damit möchte ich darauf hinarbeiten, daß die Landesgesetzgebung dann später die Durchführung des Legalisierungszwanges insofeme abändere, daß in jeder Gemeinde ein rechtschaffener Mann gesucht werde, es kann dies ja von der Regierung geschehen, allenfalls etwa nach Anhörung der Gemeindevorstellungen und des Landesausschusses, daß dann dieser Mann aufgestellt und beeidet wird und daß der die Legalisierungen vornehmen könne. Dadurch würden die ärgsten Härten des heute bestehenden Legalisierungszwanges beseitigt, denn, wie ich schon früher einmal hervorgehoben habe, finden wir diese Härten, wenigstens die ärgsten, nicht in den Stempeln und Kosten, die der Legalisierungszwang erfordert, sondern vielmehr in den Kosten der Zureise der Parteien zu den Gerichten und zu

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session, 7. Periode 1894

95

den Notaren. Schließlich habe ich noch beizufügen, daß ich diesen meinen Antrag nicht so verstanden wissen wollte, daß ich etwa glaubte, die Landeshypothekenbank sollte nicht eher in Vorarlberg eingeführt werden, als bis das Grundbuch eingeführt ist. Ich möchte das ganz unabhängig von einander wissen, möchte, daß die Hypothekenbank so bald als möglich eingeführt wird, und ich werde vielleicht später als Berichterstatter, wenn es nothwendig ist, noch näher die Gründe anführen, warum ich dies wünsche. Ich will jetzt nur betonen, daß ich nicht einverstanden wäre, wenn man Beides solidarisch machen würde.

Landeshauptmann: Ich muß bemerken, daß ich diesen dritten Antrag, den der Herr Abgeordnete Fink stellt, als in einem gewissen Zusammenhänge stehend mit den beiden anderen betrachte, weil

derselbe sonst als selbstständiger behandelt werden müßte. Ich betrachte diesen Antrag als eine Erleichterung zur rascheren Durchführung des Institutes der Hypothekenbank.

Dr. Waibel: Kommt dieser Antrag separat zur Verhandlung?

Landeshauptmann: Ich habe bereits bemerkt, daß dieser dritte als mit den beiden anderen Anträgen in gewissem Zusammenhänge stehend zu betrachten ist und so würde ich ihn als dritten Antrag den Ausschußanträgen beifügen. Selbstverständlich werde ich über denselben, wenn es gewünscht wird, speciell die Debatte einleiten. Ich eröffne nun sowohl über den Bericht, wie über das uns vorliegende Statut die Debatte.

Johannes Thurnher: Ich wäre dafür, daß der vom Herrn Abgeordneten Fink gestellte Antrag als eine weitere Nummer der Ausschuß-Anträge mit in die Debatte gezogen würde, damit wir nicht zweimal eine Debatte eröffnen müssen. Ich glaube, es wird so wie so die Sache gestreift werden.

Landeshauptmann: Ich habe mir die Sache so gedacht, daß ich, nachdem mehrere Anträge vorliegen, über jeden einzelnen Antrag die Specialdebatte eröffne. Es ist aber doch wünschenswerth, daß die einzelnen Anträge in der Generaldebatte auch in die Besprechung hereingezogen werden.

Damit die Herren den Antrag des Herrn Abgeordneten Fink in Erinnerung behalten, erlaube ich mir ihn nochmals vorzulesen. (Liest den dritten Antrag.) Es kann auch in der Generaldebatte selbstverständlich dieser Antrag angezogen und über denselben gesprochen werden. Die Generaldebatte ist nun eröffnet.

Dr. Waibel: Ich bin begreiflicherweise dafür, daß der Landtag Alles in's Auge faßt, was zur Wohlfahrt des Landes dient. Ich begrüße deßwegen gewiß aufrichtig diesen Antrag, der uns hier zur Verhandlung vorgelegt wird. Die Anstalten, welche man hier vor Augen hat, sind nichts Neues. Es bestehen bei uns seit langer Zeit, zwar nicht in Tirol und Vorarlberg, auch nicht in Salzburg, aber in anderen Kronländern Oesterreichs, namentlich den östlichen derartige Anstalten, und wie mit Recht in dem Berichte darauf hingewiesen wird und wie ich auch in einem anderen Berichte aus dem Jahre 1884, welcher dem niederösterreichischen Landtage vorgelegt wurde, gelesen habe, haben sich bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts beziehungsweise zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Norddeutschland in den preußischen Landen Provinzialverbände gebildet, welche Ähnliches bezweckt haben, wie durch diese Hypothekaranstalt bezweckt wird, und es wird schon in dem Berichte, den der

niederösterreichische Landtag vor sich gehabt hat, darauf hingewiesen, daß diese Verbände ein so außerordentliches Vertrauen genossen, eine so außerordentliche Festigkeit an den Tag gelegt haben, daß die furchtbaren Katastrophen, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts über Preußen hereingebrochen sind, an diesen Einrichtungen spurlos abprallten, sie waren nicht im Stande, diese Einrichtungen in irgend etwas zu erschüttern. In unseren Ländern namentlich den östlichen, bestehen schon seit einer langen Reihe von Jahrzehnten Anstalten, welche die gleiche Aufgabe erfüllen, die uns hier beschäftigt. Galizien z. B. hat drei solche Anstalten, die galizische Actienhypothekenbank, welche im Jahre 1892 einen Pfandbriefbestand von 30 Millionen Gulden aufweist, den galizischen Bodencreditverein, von 1841 gegründet, welcher nach dem Rechnungsabschlusse von 1892 einen Pfandbriefbestand von 82 Millionen Gulden zeigt, und die Landesbank von Galizien, gegründet 1883, diese zeigt beim Rechnungsabschlusse 1893 einen Pfandbriefbestand

96

XL Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 7. Periode 1894.

von 22 Millionen Gulden. Steiermark besitzt eine mit der Sparcasse in Verbindung stehende Pfandbriefanstalt, nach dem Rechnungsabschlusse von 1892 mit einem Pfandbriefbestande von 4 1/2 Millionen Gulden. Außer diesen giebt es in Wien mehrere verwandte Anstalten, die Pfandbriefanstalt der österreichischen Sparkasse, die österreichische Hypothekenbank, gegründet 1868 mit einem Pfandbriefbestande von 6 1/2 Millionen Gulden, die österreichische Bodencreditanstalt, gegründet 1864. Auch Schlesien besitzt eine derartige Anstalt, die österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt, gegründet 1869, mit einem Pfandbriefbestande von 10 Mill. Das sind allgemeine Anstalten, welche in Privatverwaltung sind, Hypothekaranstalten, welche in der Landesverwaltung stehen und für deren Bestand das Land die Haftung übernimmt, bestehen gegenwärtig eigentlich nur vier. Die älteste dieser Anstalten ist die Hypothekenbank des Königreichs Böhmen,

gegründet 1865. Diese Anstalt besitzt nach dem Rechnungsabschlusse von 1892 einen Pfandbriefbestand von 104 Millionen Gulden. Ihr zunächst steht die Hypothekenbank der Markgrafschaft MM[^], welche 1876 gegründet wurde und mit dem Rechnungsabschlusse von 1892 einen Pfandbriefbestand von 42 Millionen. Gulden aufweist.

Die dritte Anstalt dieser Art ist die im Jahre 1889 gegründete Landeshypothekenbank von Niederösterreich, welche 1892 einen Pfandbriefbestand von rund 125 Millionen Gulden hatte.

Die jüngste Anstalt – in dieser Hinsicht ist ein Lapsus in den Bericht hineingekommen – ist die Landeshypothekenanstalt von Oberösterreich, gegründet

im Jahre 1890, welche, nach dem Abschlusse von 1892 bereits einen Pfandbriefbestand von 3,800.000 fl. rund darstellt. Es ist aus dieser Übersicht wohl der klare Beweis gegeben, daß diese Anstalten einem Bedürfnisse der creditsuchenden Bevölkerung hervorragend entgegenkommen, und daß es ganz wohl am Platze war, zu erwägen, ob nicht auch in Vorarlberg Derartiges geschaffen werden solle.

Was wir vor uns haben, das Statut, ist, wie das auch der Herr Berichterstatter zugegeben hat, in der Hauptsache eine Copie des Statutes, welches in der Hauptsache eine Copie des Statutes, welches für die Landeshypothekenbank des Landes Niederösterreich besteht. Von den 55 Paragraphen, die unser Statut enthält, sind einzig 6 bis 8 Paragraphen, mehr oder minder wesentlich abgeändert worden,

die übrigen sind genau copirt. Dagegen ist ja nichts einzuwenden; es ist ja gut, wenn man in solchen Aufstellungen sich an Statute und Bestimmungen hält, welche bereits in der Praxis sich bewährt haben. Ich behalte mir vor, über einzelne Punkte des Statutes das Wort zu nehmen. Wenn ich über die Aussicht dieser Anstalt mich aussprechen soll, so muß ich im Allgemeinen sagen, daß ich von Allem, was vorliegt den Eindruck habe, daß es mit derselben jedenfalls nicht sehr rasch von Statten gehen wird. Ich behalte mir vor, über diesen Punkt bei einzelnen Paragraphen mich des Näheren auszusprechen. Ich muß nur noch zwei Punkte erwähnen, welche zur allgemeinen Debatte gehören. Der eine Punkt ist der Titel, den die Anstalt bekommen soll, der zweite ist die Frage des Grundbuches. Die älteste der gleichartigen Anstalten und auch die zweite, die von Böhmen und Mähren, haben allerdings den Titel Hypothekenbank, aber die Landtage von Niederösterreich und Oberösterreich haben es vorgezogen, diesen Titel fallen zu lassen und hiefür den nach meinem Gefühle passenderen Titel „Anstalt“ zu wählen. Ich glaube, daß das nicht unabsichtlich geschehen. Man hat wahrscheinlich in Böhmen und Mähren bei der Gründung dieser Anstalten kein besonderes Gewicht auf den Titel gelegt und hat den allgemeinen Titel gewählt, der für Geldanstalten üblich ist. Aber die Herren von Niederösterreich und Oberösterreich scheinen die Sache genauer angesehen und den Eindruck erhalten zu haben, daß es zweckmäßiger ist, nicht „Bank“ zu sagen, sondern „Anstalt“. Unter Bank versteht man doch im Allgemeinen ein Geschäft, welches alle erdenklichen Geldoperationen besorgt, und bei gewissen Kreisen ist das Wort, „Bank“ etwas perhorrescirt. Es wundert mich darum, daß dieses Wort entgegen der Praxis von Nieder- und Oberösterreich hier zum Vorschein gekommen ist. Was wir hier vor uns haben, ist glicht ein eigentliches Bankgeschäft, sondern ein ganz spezielles Geldgeschäft, eine Anstalt,

welche sich nur mit der Verleihung von Geld auf Häuser und Grundstücke unter Ausstellung von Pfandbriefen befaßt, und für ein solches Institut paßt nach meinem Gefühle das Wort „Anstalt“ besser als das Wort „Bank“. Ich will zugeben, daß in der Praxis, wenn man zu den Paragraphen kommt, wo von der Leitung der Anstalt die Rede ist, es vielleicht angenehmer klingt, wenn man sich

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 7. Periode 1894.

97

„Bankdirektor“ nennen hört als „Anstaltsdirektor“ (Heiterkeit). Mir kommt vor, als ob gerade dieser Umstand hier maßgebend gewesen wäre. (Fink: Nein.) Das ist meine persönliche Ansicht, und ich spreche sie hier aus weil ich berufen bin, in der Sache zu sprechen. Ich stelle selbstverständlich den Antrag auf Abänderung des Titels nicht, er hat keine Aussicht angenommen zu werden und hätte zur Folge, daß das ganze Operat umgeändert werden müßte, und wenn ich recht unterrichtet bin, hat man im volkswirtschaftlichen Ausschüsse bereits die Sache besprochen und ist auf dem Titel stehen geblieben.

Ich will mich dabei nicht länger aufhalten und gehe zum nächsten Punkte über, zur Frage des Grundbuches. Wie beim Antrage über die Abänderung der Handelskammerwahlen, sehen wir auch hier wieder einen Antrag auftreten ad captandam benevolentiam. Um die Beschlußfassung über die "Vorlage zu erleichtern, über einen schwierigen Punkt leichter hinwegzukommen, stellt man einen Antrag auf Abänderung des Reichsgesetzes über das Grundbuch. Ich kann zu diesem Antrage meine Zustimmung nicht aussprechen. Es war nach meinem Dafürhalten schon ein Fehler, daß der oberste gesetzgebende Körper und die Regierung bezüglich der Einführung des Grundbuches den Landtagen legislatorische Befugnisse eingeräumt haben.

Dieser Umstand ist Schuld daran, daß gerade Grundbuch bis heute nicht eingeführt wurde, obwohl es ein klares und unwiderlegliches Bedürfnis für diese Gebiete wäre. Ich kann darum einem Antrage, welcher wieder darauf hinausgeht, gewisse legislatorische Befugnisse, welche im Zusammenhänge stehen mit dem Grundbuchsgesetze, den Landtagen einzuräumen, auch nicht zustimmen. Die Justizverwaltung, die ganze Justizgesetzgebung ist keine provinziiale, die Justizverwaltung soll das auch nicht sein, soll central, allgemein sein. Recht und Gesetz sollen gleich sein für alle Provinzen, für alle Kronländer. Ich kann darum diesem Antrage meine Zustimmung absolut nicht geben.

Was weiters den Zusammenhang der Grundbuchsfrage

mit dieser Vorlage, mit der Schöpfung einer Hypothekaranstalt betrifft, muß ich gestehen, daß ich davor warnen möchte, daß diese Anstalt

ins Leben gerufen wird, solange das Verfachbuchwesen nicht beseitigt und das Grundbuch nicht eingefügt ist. Die Herren erinnern sich an eine Petition, welche im vorigen Jahre von drei Creditinstituten des Landes, welche nur dem Lande dienen, eingebracht worden ist, und wo mit aller Gründlichkeit darauf hingewirkt wird, daß endlich das Grundbuch in Vorarlberg eingeführt werde. Von den angeblichen Hindernissen, die uns da fortwährend vorgemacht werden, wollen wir heute nicht sprechen. Ich will nur sagen, daß diese Hypothekaranstalt ohne das gleichzeitige Bestehen des Grundbuches naht das Recht hat zu bestehen, (Johannes Thurnher: Gar nicht einmal das Recht!) weil die Sicherheit des ganzen Geschäftes entschieden auf dieser Bedingung beruht. Wir dürfen nicht eine Anstalt gründen, für welche die Haftung des Landes in Anspruch genommen wird und wo nicht gleichzeitig alle erforderlichen Sicherheiten mit aufgenommen sind, und hierin liegt der Fehler, Ich gebe mich darum der bestimmten Hoffnung hin, daß die Regierung diesen Anlaß dazu benützen wird, dem Lande Vorarlberg zu erklären, sie sei sehr gerne bereit auf die Errichtung dieser Anstalt einzugehen, aber nur unter der Bedingung, daß der vorarlbergische Landtag endlich das Grundbuch einführe. Die Regierung ist berufen, als oberste Aufsichtsbehörde in solchen Dingen mit aller Strenge vorzugehen; hier hat sie einen Gegenstand und hat sie einen Anlaß, mit aller Strenge vorzugehen, d. h. diese Anstalt nicht entstehen zu lassen, solange nicht die wesentlichste Bedingung des Bestandes der Anstalt erfüllt und das Grundbuch gleichzeitig eingeführt ist. Die Regierung sollte sich einerseits diese Gelegenheit nicht' entgehen lassen, andererseits dürfen wir erwarten, daß sie in Erfüllung ihrer Stellung als Aufsichtsbehörde das Bemerkte fest (Martin Thurnher: Vormundschaft!) Ich behalte mir noch vor, bei den einzelnen Punkten das Wort "zu ergreifen.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Johannes Thurnher: Ich habe nur zur allerletzten Äußerung des Herrn Vorredners etwas zu sagen. Er hofft, daß die Regierung mit aller Strenge gegen den Vorarlberger Landtag vorgehen

98

XL Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session, 7. Periode 1894.

und ihn zwingen werde, das Grundbuch so bald als möglich einzuführen. Ich habe von der Regierung die umgekehrte Meinung und Hoffnung,

nämlich, daß sie nicht das Land in solcher Weise bevormunden und in seiner freien Entwicklung beschränken wird, da es sich in der Lage glaubt, der Bevölkerung, eine Wohlthat zu erweisen.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Martin Thurnher: Ich habe zwar die Ansicht, daß es jedenfalls gedeihlich für die rasche Entwicklung der Hypothekenbank wäre, wenn wir das Grundbuch hätten. Aber die Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Einführung desselben entgegenstehen, können uns natürlich nicht abhalten, ein anderes wichtiges Institut, nach welchem die bauerliche Bevölkerung sich schon lange sehnt, der Verwirklichung sofort entgegenzuführen. Im Gegentheile, wir sind berufen, diesem Bedürfnisse des Landes entgegenzukommen und ihm gerecht zu werden. Die Besorgnis des Herrn Vertreters der Handels- und Gewerbekammer oder vielmehr seinen ausgesprochenen Wunsch, daß die Regierung uns die Errichtung eines derartigen Institutes so lange verschieben möge, bis wir das Grundbuch eingeführt haben, theile ich nicht, weil sonst auch keine anderen Creditinstitute im Lande hätten zugelassen werden können. Es hätte die Bewilligung für die Gründung von Sparkassen nicht ausgesprochen werden können, wenn man geglaubt hätte, daß diese Creditvereine ohne Grundbuch nicht bestehen könnten. Ebenso wie die Regierung sich damals herbeigelassen hat, diese Institute zu genehmigen, in gleicher Weise und aus den gleichen Gründen wird sie auch dem Lande Vorarlberg das Recht zugestehen, eine Hypothekenbank zu errichten. Ich stelle mir dabei vor, daß zwar in der ersten Zeit das "Geschäft der zu gründenden Bank wenn man mit der gehörigen "Vorsorge vorgehen will, nicht so umfangreich werden dürfte, wie es im Interesse der Sache sonst liegen würde, aber nach und nach wird auch die Hypothekenbank ihr Geschäft immer mehr erweitern und vergrößern; die Mängel im Verfachbuche können, wie es auch in Aussicht genommen ist, einigermaßen beseitigt, wenigstens gemildert werden, und damit ist nicht ausgesprochen, daß nicht, wenn die Regierung nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters Vorsorge trägt, daß die ärgsten

Hindernisse gegen die Einführung des Grundbuches gehoben werden, in nicht allzuferner Zeit dieses bei uns eingeführt und dadurch eine erhöhte Sicherheit für Sie dann bereits bestehende Bank geschaffen werden wird.

Dr. Waibel: Was die Bemerkung bezüglich der Bewilligung der Sparcasse anbelangt, steht die Sache so:, Die Sparkassen, welche in Österreich bestehen sind zum Theile schon zu Anfang dieses Jahrhunderts entstanden in einer Zeit, wo von Grundbuch und Verfachbuch noch gar nicht gesprochen wurde; zum Theile entstanden sie. auf

Grund des Regulativs vom Jahre 1844, also auch in einer Zeit, wo man ein Grundbuchgesetz noch nicht kannte. „Vom Grundbuch ist in unserem Landtage schon gleich in der ersten Session 1861 gesprochen worden und alljährlich ist der Wunsch nach demselben bis 1870 wiederholt worden. Im Jahre 1870 ist das Reichsgesetz über die Errichtung des Grundbuches geschaffen worden. Von diesem Momente an wollte der Landtag nichts von einem Grundbuch mehr wissen. Also dies hängt nicht zusammen mit dem zu bewilligenden Creditinstitute.

Es sind nur drei Sparcassen da, Bregenz, Feldkirch und Dornbirn. Die zu Bregenz ist meines Wissens 1822 gegründet worden, die zu Feldkirch in den Dreißigerjahren, also beide lange vor dem Bestände des Regulativs, die von Dornbirn 1867. Also das hängt mit dieser Frage gar nicht zusammen. Was die Verzögerung anbelangt, bin ich der Ansicht – und diese Ansicht wurde auch im Berichte niedergelegt und vom Herrn Abgeordneten Martin Thurnher –, daß es mit dem Fortgange dieses Pfandbriefgeschäftes in der ersten Zeit nicht rasch gehen wird. Es wird sehr langsam gehen. Ich werde über die Gründe davon bei einem anderen Anlasse sprechen. Es ist daher auch gar keine Verkürzung für die Wohlfahrt des Landes zu fürchten, wenn erst die Hauptbedingung geschaffen wird, welche den Bestand des Institutes vollkommen sicher stellt. Es kann sich da höchstens um eine Verzögerung von einem bis zwei Jahren handeln, es kommt das ganz auf den Willen des Landtages an. Also diese Verzögerung ist nach meiner Ansicht das Hindernis nicht für die Regierung, die Hypothekenbank nicht zu bewilligen, bis das Grundbuch geschaffen wird.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session, 7. Periode 1894.

99

Decan Berchtold: Der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer hat in seiner ersten Auseinandersetzung unter Anderm ausgesprochen. Recht und Gesetz sollen überall gleich sein im Reiche, um eben zu beweisen, daß das Grundbuch in keiner Weise und in keinem Stücke in die Competenz der Landesgesetzgebung passe, es sollte nothwendigerweise diese Gesetzgebung Sache des Reiches sein. Ich möchte nur, wenn dies wirklich so wünschenswerth wäre, daß Recht und Gesetz in der ganzen Monarchie überall gleich sein sollen, wissen, wie der Herr Abgeordnete der Handelskammer sich überhaupt noch das Recht der Gesetzgebung der Landtage denkt. Wenn für die Landtage aller Kronländer dieselben Gesetze geschaffen werden sollen, dann giebt es gewiß nichts Überflüssigeres als die Landtage. (Heiterkeit.)

Johannes Thurnher: Ich begreife eigentlich

nicht recht, wie der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer dem Herrn Abgeordneten Martin Thurnher in Abrede stellen konnte, es wären die Sparkasse und Hypothekenbank hier in dieser Debatte nicht in einem gewissen Zusammenhänge. Ich glaube, der Zusammenhang besteht darin, daß der Herr Abgeordnete Dr. Waibel gesagt hat, es sei nicht gut, wenn die Regierung das Institut der Hypothekenbank genehmige, weil das Land einer zu großen Gefahr wegen seiner Haftbarkeit ausgesetzt sei, solange das Grundbuch nicht besteht. Ganz dasselbe besteht bei den Sparkassen. Die Sparkassen haben nicht Landesgarantie, aber Gemeindeggarantie. Die Vorsorge der Regierung, welche sich jetzt auf das Land erstrecken sollte nach der Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, hätte sich bei den Sparkassen von Feldkirch, Bludenz und Bregenz auch auf die Gemeinden erstrecken können.

(Dr. Beck: "Hat mit den Gemeinden nichts zu thun!")

Es ist also die Auseinandersetzung des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher sehr wohl im Zusammenhänge mit der Äußerung des Herrn Dr. Waibel. Wenn der Herr Abgeordnete der Handelskammer gesagt hat, es werde in der Zeit, solange noch das Grundbuch nicht besteht, das Geschäft der Hypothekenbank ein minimales werden und bleiben, so gebe ich das zu, da hat er Recht, aber ich glaube, es kann für das Land auch nur

nützlich sein, wenn das Geschäft nicht auf einmal groß wird. Ich halte vom gedeihlichen Wirken der Landeshypothekenbank viel mehr, wenn sie im Anfänge nicht soviel Geschäfte hat, sondern nach und nach wächst, schon aus dem Grunde, weil man mit allen Dingen Erfahrungen machen muß. Wir werden zwar die Erfahrungen von Anderen von Weitem sehen, aber den Leuten, welche bei der Hypothekenbank beschäftigt sein werden, können wir das nicht einimpfen, wie man allenfalls eine Krankheit einimpft, es muß von den Leuten gelernt werden. Also für die Schulung der Beamten ist es mir ganz angenehm, wenn das Geschäft Anfangs nicht so riesig groß ist und das Personal nicht auf einmal, sondern erst nach und nach, wenn die Bedürfnisse vermehrt werden, mit großen und schwierigen Operaten zu thun hat. Deswegen scheint es mir ganz günstig, wenn die Sache ganz langsam und mit wenig Geschäften angefangen wird.

Dr. Waibel: Ich habe mit keinem Worte mich ausgesprochen, daß es zu bedauern sei, wenn der Geschäftsgang anfangs ein langsamerer ist, ich habe nur gesagt, daß ich daraus den Schluß ableite, daß es mit der Errichtung der Anstalt nicht so ungeheure Eile hat, weil in einem bis zwei

Jahren nicht gar so viele Leute belehnt werden. Was die Sparkassen anbelangt, so muß ich erinnern, daß eben alle diese drei Sparkassen vor dem Bestände des Grundbuches gegründet worden sind und daß gerade deswegen, weil sie als öffentliche Verwaltungen das Bedürfnis der möglichsten Sicherheit für die Vermögensanlage empfinden, im vorigen Jahre vor dieses Haus gekommen sind und gebeten haben, der Landtag möchte für die Einführung des Grundbuchs Sorge tragen. Ich muß entweder ganz mißverstanden worden sein in dem, was ich gesagt habe, oder man muß mit einer gewissen Absicht die Dinge etwas anders wiedergegeben haben.

Fritz: Mir scheint, der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer legt ein großes Gewicht derauf, hervorheben zu sollen, daß die Regierung ohne das Grundbuch der Einführung der Landeshypothekenbank ihre Zustimmung nicht ertheile. Ich glaube denn doch, daß der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer

100

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 7. Periode 1894.

mit diesem seinem Wunsche im Lande sehr vereinzelt dasteht, und dem Volke keinen Gefallen erweist. Die weitaus größte Mehrzahl des Volkes hat mehr Vertrauen in den Landtag und in dessen Gesetzesvorlagen, und ich meine denn doch, daß die weitaus größere Mehrzahl der Bevölkerung von diesem Institute etwas Wohlthätiges erwarten werde.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? —

Es meldet sich Niemand mehr, deshalb ist die Debatte geschlossen. Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatte.

Fink: Es haben sich mehrere Herren darüber verwundert, daß der Herr Abgeordnete Dr. Waibel uns den Vergleich zwischen den heute bestehenden Sparkassen, welche unter der Aufsicht des Staates stehen, und der zu gründenden Landeshypothekenbank nicht gelten lassen will, und da glaube ich dem hohen Hause noch einige Mittheilungen machen zu können, aus denen es dann erklärlicher sein wird, warum Herr Dr. Waibel das nicht thun will, und ferner warum er die Gründung der Landeshypothekenbank möglichst weit hinausziehen will. Ich glaube aber, nachdem schon von Verzögerung gesprochen wird, ist es am Platze, wenn ich etwas eingehender die Sache bespreche und die Nothwendigkeit der möglichst baldigen, ja der sofortigen Einführung der Landeshypothekenbank begründe.

Durch die Gründung der Landeshypothekenbank

soll zunächst dem hart gedrückten und verschuldeten Bauernstande ein wenig geholfen werden. In Anbetracht der großen, geradezu enormen Grundverschuldung, welche, wie aus dem Berichte des Landesausschusses hervorgeht, alle Jahre in Vorarlberg bedeutend zunimmt – wir können annehmen, alljährlich steigt die Verschuldung um eine Million – muß doch die Landesvertretung mit allem Ernste daran denken, möglichst bald hilfreich einzuschreiten. Ich muß mich umsomehr verwundern, daß der Herr Abgeordnete Dr. Waibel da noch Verschleppungsmeierei treiben oder gar diesbezügliche Anträge stellen will. Aus diesem Verschleppungsversuch geht mir hervor, daß eigentlich Herr Dr. Waibel für die Bauern kein Verständnis hat. Ich werde versuchen darzustellen, wie nothwendig für uns Bauern die Änderung in der Grundverschuldung ist. Zu diesem Zwecke möchte ich mir

erlauben, kurz einen Unterschied zwischen Personal- und Realcredit zu geben und dann zeigen, wie man heute mit dem Bauern umgeht, wenn er Geld braucht. Es geht dann daraus auch hervor, daß wenn ein Abgeordneter heute gegen die sofortige Einführung der Hypothekenbank plaidirt, er gewiß kein Bauernfreund, sondern ein Freund des Capitals und eventuell der Sparcasse ist. Die größte Gefahr liegt in der Verschuldungsform, und eine Gefahr erblicke ich immerhin im Realcredit, besonders dann immer, wenn er eine gewisse Grenze überschritten hat. In dieser Hinsicht muß ich mir einen Vergleich erlauben. Beim Personalcredit gibt der Creditgeber dem Creditnehmer auf einen voraussichtlich zukünftig höheren Wert hin das Geld. Wenn z. B. ein Weinhändler dem Wirthe Wein zu kaufen giebt und der Wirth das Geld nicht hat, wird er zu einem Dritten gehen und sagen: Leihe mir so und so viel Geld, ich kann beim Weinhändler den Liter um 20 kr. kaufen, in der Wirthschaft aber um 40 oder 48 kr. verkaufen, somit kann ich dir in absehbarer Zeit das Geld wieder bezahlen, die Zinsen geben und mache noch einen Profit. Der Personalcredit ist also ganz gewiß, wenn nicht eine gewisse Grenze überschritten wird, für alle Factoren, die mitwirken, von Nutzen. Der Credit-Gewährende bekommt einen Zins, hat Aussicht auf Rückzahlung * des Credits, und auch der ihn nimmt, kann damit ein gutes Geschäft machen, vorausgesetzt daß er ein ehrlicher Mann ist. Beim Realcredit ist das ganz anders. Hier gewährt Derjenige^ der das Geld gibt, nicht auf einen künftigen höheren Werth der Realität desjenigen, der den Credit beansprucht, sondern im Gegentheil – auf eine weniger hohe Leistungsfähigkeit, denn dadurch, daß das Grundstück verschuldet wird, muß man Zinsen zahlen und muß Jener, der Credit nimmt, das Erträgnis mit den Gläubigern theilen, weil er Zinsen geben muß. Wenn wir die Sache veranschaulichen, wie es bei diesen Realcredit-Gewährungen hergeht, werden wir erst recht einsehen, daß die heutige Verschuldungsform

nicht die richtige ist. Es braucht z. B. ein Bauer Geld, sagen wir es wird eine Theilung vorgenommen; es sind z. B- sechs Geschwister da, die ein Anwesen mit einander besitzen. Nun will Eines davon heirathen und löst die anderen aus, nehmen wir an um den Auslösungsbetrag von je 1000 fl. Die Realität wird auf 6000 fl. geschätzt. Ich will annehmen, daß demjenigen, der die übrigen

XL Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 7. Periode 1894.

101

Geschwister auslöst, die Frau auch noch 1000ft. bringt. Somit, wenn sein Antheil weggerechnet wird, braucht er 4000 fl. Nun geht er zu Einem, der Geld hat, zur Sparcasse oder zu einem Privaten und verlangt 4000 fl. Wenn dieser nun das Pfandrecht, die Hypothek für genügend findet, wird er ihm den Credit gewähren. Wenn der Schuldner redlich ist, wird er demjenigen, der das Geld gibt, sagen, ich habe nun um 6000 fl. diese Realität erworben, ich kann daran meinen Antheil in Abrechnung bringen und das Vermögen meiner Frau abrechnen, und somit hoffe ich, - muß er noch dazu setzen, - wenn meine Frau und ich gesund bleiben, wenn im Stalle Alles gut geht und wir glücklich sind, wenn die Ernte nicht durch Hagel, Nässe, Trockenheit vernichtet wird etc., wenn dies Alles und noch verschiedenes Andere zutrifft, daß ich jährlich 4² bis 5% Zins geben kann, aber, müßte er noch hinzufügen, wann und wie ich das Capital zurückzahlen kann aus den Erträgnissen dieses meines Anwesens, das nun bis zu zwei Drittel verschuldet ist, das weiß ich nicht zu sagen. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird mir also zugeben, daß er ehrlich und redlich nicht sagen könnte: ich kann auf die und die Zeit 4000 fl. zurückzahlen. Er könnte höchstens sagen: wenn Alles recht gut geht, könnte ich dir jährlich etwa 10 oder 20 fl. zahlen von 1000 oder 2000 fl., das könnte ich noch erübrigen; aber 2-4000 fl. kann ich nicht bezahlen; das muß er sagen, wenn er aufrichtig ist. Was sagt der Andere? Ich hätte auch viele „wenn“ beizufügen, z. B. daß ich dir das Geld nur geben kann, wenn du mir das Alles erfüllst, aber auch bezüglich der Rückforderung des Geldes hätte ich noch manche „wenn“ beizubringen, bei deren Eintreffen ich das Geld zurückfordern würde. Aber ich sage dir gleich, ich fordere es zurück wann ich will, nur das gestehe ich dir zu, es ein halbes Jahr vorher aufzukünden.

Der Bauer weiß nichts Anderes zu thun als darauf einzugehen, er ist an den Geldmann gebunden, dieser kann ihm Bedingungen machen, wie er will. Was dann folgt, wissen auch Alle. Das Capital wird beim nächst besten Anlasse gekündigt. Wenn gekündigt wird, muß er sich um anderen Credit umsehen, was ihm Kosten verursacht, und

bekommt er das Geld nicht gleich, dann wird er von Haus und Hof getrieben. Wenn Sie diesen meinen Worten nicht glauben sollten, dann glaube

ich, daß Sie vielleicht den Zahlen Werth beimessen werden, und diese Zahlen sind folgende:

Im Jahre 1888 sind 99 solche executive Verkäufe vorgenommen worden, i. I. 1889 176, 1890 259, 1891 330, 1892 407. Ich glaube also, diese Zahlen sprechen doch deutlich genug, sie sind entnommen einer Zusammenstellung der statistischen Centralcommission in Wien und sagen uns deutlich, in wie schreckenerregender Weise jährlich die executiven Verkäufe bäuerlicher Anwesen steigen. Diese Zahlen müssen uns aber auch gewiß mit Nothwendigkeit die Ansicht aufdrängen, daß da nicht länger zugewartet werden kann, daß man zu helfen suchen muß. Das geschieht bei der Hypothekenbank theilweise, worüber ich mich später noch aussprechen werde. Ich habe nicht die Anschauung, daß diese Bank gar so wenig in den ersten Jahren benützt werden wird. Die Bank – und das glaube ich, ist wesentlich – beseitigt nun dem Realitätenschuldner dasjenige Hindernis, das ein redlicher Schuldner, wie ich vorhin dargestellt habe, sonst nicht überwinden könnte, sie gewährt dem Schuldner eine lange Frist zur Rückzahlung, er kann alljährlich kleine Beträge abzahlen. Das ist nach meiner Überzeugung der größte und bedeutendste Unterschied zwischen der heutigen Verschuldungsform und derjenigen, die die Hypothekenbank einführen will.

Natürlich genommen und wenn man die Verhältnisse der Bauern kennt, muß man überzeugt sein, daß man nur auf diese Weise sich einen halbwegs gesunden Realcredit denken kann. Nun will ich aber sagen, warum der Herr Abgeordnete Dr. Waibel so sehr sich dagegen wehrt. Der Grund liegt nach meiner Überzeugung darin, weil er kein so großes Verständnis für die verschuldeten Bauern hat, als für den Capitalismus und die Sparcassen. Diesbezüglich kann ich die Mittheilung machen, daß, als das Hypothekenbankstatut im Landtage eingebracht wurde, sogleich die Sparcassen oberhalb im Lande sich beunruhigt gefühlt haben, daß sie geglaubt haben, sie müßten noch andere Sparcassen zu Hilfe ziehen, sie würden am meisten geschädigt. Es ist das nichts ganz Neues. Aus der Verhandlung anderer Länder bei Einführung von Hypothekenbanken geht hervor, daß dies auch dort vorgekommen ist, daß die Sparcassen anfänglich für sich selbst in der Einführung der Hypothekenbank einen Nachtheil erblickt haben, Aber

dort ist man dann zur Überzeugung gekommen, daß die Sparcassen deswegen keinen Eintrag erleiden als höchstens vielleicht den, daß sie mit einem etwas bescheideneren Profit zufrieden sein müssen und daß der Zinsfuß durch die Einführung der Hypothekenbank etwas herabgesetzt wurde, und das ist für die Bevölkerung gewiß nicht von Schaden. Herr Dr. Waibel hat entschieden ausgesprochen, daß er die Hoffnung habe, daß die Regierung der Einführung der Hypothekenbank in Vorarlberg nicht eher die Zustimmung geben werde, als bis das Grundbuch eingeführt ist. Diesbezüglich habe ich vielmehr die Anschauung, daß die Regierung auch in diesem Falle, wie seinerzeit bei der Einführung des Jagdgesetzes eine höhere und bessere Anschauung hat, als Herr Dr. Waibel. Dort, beim Jagdgesetze, hat man hoch oben eingesehen, daß die Sonntagsheiligung vielleicht noch zur Lösung der socialen Frage mitwirken dürfte und es am Platze ist, daß man daran denke, auch in religiös-sittlicher Beziehung in der Gesetzgebung mitzuwirken. Hier wird noch viel weniger die Regierung sich der Anschauung verschließen können, daß sie dem Lande Vorarlberg die Einführung der Hypothekenbank nicht verwehren kann, hier handelt es sich der Regierung um das staatserhaltende Element, den Bauernstand, das, hoffe ich, werden unsere Minister einsehen, und ich hoffe, daß sie hier eine höhere, allgemeinere Anschauung haben, als Herr Dr. Waibel. Ich hoffe, daß er auch in dieser Beziehung wieder einen Korb bekommen wird, wie beim Jagdgesetz.

Bezüglich des Titels habe ich nur zu erwähnen, daß das nicht richtig ist, was Herr Dr. Waibel sagt, ich glaube, es hat kein Mensch daran gedacht, daß man den Titel deshalb so wählt, daß man dann sagen kann „Bankdirektor“. Das ist Niemandem eingefallen, der Titel „Hypothekenbank“ wurde deshalb gewählt, weil er kürzer ist als „Hypothekenanstalt.“

Der Zweck wird vollständig gleich erreicht und ein Zweifel im Titel, wenn er „Hypothekenbank“ heißt, kann nicht entstehen. Ich möchte fragen, ob der Titel Hypotheken-Bank denn eine andere Deutung zuließe. Also der kürzere Name war der Grund, und daß auch unter dem Titel Hypothekenbank gar kein Zweifel bestehen kann.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Der Herr Berichterstatter behauptet, daß die Sparcassen von Vorarlberg durch die Errichtung einer Hypothekenbank in Unruhe versetzt worden seien. Ich weiß nicht, wo er diese Wahrnehmung her hat. Wenigstens bezüglich der Sparcasse von Dornbirn kann ich versichern, daß weder von mir noch von einem Mitgliede der Direction etwas derartiges mitgetheilt worden ist, weil wir absolut gar keinen Grund haben in der Errichtung dieser Hypothekenanstalt

irgend eine Benachtheiligung der Sparcasse zu erblicken. Was er da über die Stellung der Sparcassen zu diesen Creditinstituten gesagt hat, ist wörtlich zu lesen im Berichte des niederösterreichischen Landtages, welcher von der Errichtung der Hypothekenanstalt 1884 handelt. Dort ist das selbe ausgesprochen bezüglich der Sparcassen, was der Herr Berichterstatter vorbringt, und auch dort ist bereits nachgewiesen, daß die Sparcassen nach Einführung der Hypothekarinstitute nicht nur nicht geschädigt werden, sondern in ihrer Blüthe zunehmen.

Dann wollte ich noch sagen: wenn er mich einen Freund des Capitals nennt, habe ich nichts einzuwenden. Ich glaube, er ist auch ein Freund des Capitals oder der Capitalien. (Heiterkeit.) Eine Anstalt wie die, welche hier in Rede steht, kann ja ohne Geld begreiflicher Weise nicht bestehen, und das Geld haben nicht die Armen, sondern die es haben, und diese nennt man eben reich, ob sie nun das Geld nach Millionen zählen oder nach Tausenden.

Fink: Ich möchte noch das Eine mittheilen, daß ich meine Behauptungen bezüglich der Sparcassen aufrecht erhalte. Wenn dieselbe seinerzeit in den stenographischen Protokollen gelesen werden, wird man sagen er hat Recht gehabt.

Dr. Waibel: (Martin Thurnher: Die Debatte ist ja geschlossen!) Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fink, mir bezüglich Dornbirns eine Thatsache zu nennen, aus welcher er ableiten kann, daß die Sparcasse von Dornbirn dieser Anstalt feindselig ist. Solche Behauptungen soll man nicht machen, wenn man sie nicht beweisen kann.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Specialdebatte über die einzelnen Paragraphen des Statutes. Wenn das hohe Haus einverstanden ist, dürfte es am gerathensten sein, wenn die einzelnen

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session, 7. Periode 1894.

103

Paragraphen einfach angerufen werden. Ich werde bei jedem eine kurze Pause eintreten lassen, und wenn Einer der Herren das Wort zu ergreifen wünscht, bitte ich, sich zu melden, dann werde ich über den Paragraphen die Specialdebatte eröffnen. Wenn keiner der Herren sich meldet, werde ich nach einer kurzen Pause den Paragraphen als angenommen erklären. Ich bitte also mit I zu beginnen.

Fink: I. Allgemeine Bestimmungen. § 1.

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 2. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 3.

Dr. Waibel: Im Absatz 3 dieses Paragraphen heißt es: „Dieses Cautionsband wird in Ansehung derjenigen Vermögensobjecte, an welchen ein dingliches Recht erworben werden kann, dem Verfachbuche der Realinstanz auf Grund einer von der Bank auszustellenden Erklärung einverleibt. "Nachdem ich das Grundbuch als unbedingtes Erfordernis für diese Bank halte, kann ich diesem Paragraphen nicht beistimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu § 3? – Dann ist die Debatte geschlossen. Ich ersuche die Herren, welche dem § 3 zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Fink: § 4. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 5.

Dr. Waibel: Ich habe hier zwei Bemerkungen zu machen. Im Absätze c heißt es: „Die zur Belehnung geeigneten Pfandbriefe und sonstigen öffentlichen pupillarischen Werthpapiere bestimmt der Landesausschuß." Im Muster, welches diesem Operat zu Grunde gelegen ist, heißt es ausdrücklich: „bestimmt der Landtag." Ich möchte hier auch die Rechte des Landtages gewahrt wissen und diese

Bestimmung nicht dem Landesausschüsse überlassen sehen. Es hat mit diesen Bestimmungen eine solche Eile nicht. Namentlich wenn die Geschäfte so wie so etwas flau gehen, wird der Landtag über die Verwaltung der Hypothekenanstalt nicht alle paar Wochen einen Beschluß fassen zu müssen in der Lage sein. Ich glaube, nachdem Anstalten, welche eine größere Praxis hinter sich und umfangreichere Geschäfte zu betreiben haben, als es in unserer Anstalt der Fall wäre, diese Befugnis für den Landtag vorbehalten haben, sollte es hier auch nicht anders gehalten werden. Es sollte also heißen: „Die zur Belehnung geeigneten Pfandbriefe und sonstigen öffentlichen pupillarsichern Werthpapiere bestimmt der Landtag." Ich stelle den Antrag, daß das Wort „Landesausschuß" gestrichen und durch das Wort „Landtag" ersetzt werde.

Dann finde ich hier eine Einschreibung im Entgegenhalte zum Statute für Niederösterreich, welche lautet: „Auf diese Weise erworbene Realitäten find indessen sobald es ohne wesentliche Verluste thunlich erscheint wieder zu veräußern." Ich habe im Allgemeinen gegen diese Einschreibung nichts einzuwenden, doch scheint sie mir überflüssig zu sein,

wenigstens hat Niederösterreich und Oberösterreich sie nicht für nothwendig gehalten. Es liegt ja so wie so in der Natur der Sache, daß die Anstalt sich mit dem Besitze von Realitäten nicht befassen kann, sie hat sich mit Pfandbrief- und Darlehensgeschäften zu befassen. Es wird also so wie so statutengemäß ihre Aufgabe sein, dergleichen Erwerbungen so rasch als möglich umzusetzen. Aus diesem Grunde halte ich diesen Satz für überflüssig. Ich will keinen Antrag stellen, ich bemerke das nur. Nur bezüglich des Punktes § 5 Absatz c möchte ich bitten, es soll das Wort „Landesausschuß“ ersetzt werden durch das Wort „Landtag.“


Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort?
– Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Fink: Ich muß auf dem vom Ausschusse gestellten Anträge beharren und ich glaube denn doch, daß man einem Landesausschusse so viel Recht einräumen könne, die zu belehnenden Papiere zu bestimmen. Der Landesausschuß muß andere ebenso wichtige Arbeiten während des Jahres auch besorgen und man darf ihm dieses Rechts auch einräumen. Dann aber ist es zur geschäftlichen

104

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 7. Periode 1894.

Entwicklung der Bank gewiß förderlich, wenn der Landesausschuß, der öfter zusammenkommt als der Landtag, diese Papiere bestimmen kann.

Was das letzte Alinea betrifft, daß man noch ausführlich sagt, daß die Bankrealitäten nur zum eigenen Geschäftsbetriebe erworben werden können, so hat der Herr Vorredner, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, daß diese Einschubung im Statut der niederösterreichischen Landeshypothekenbank nicht vorhanden sei. Ich glaube aber, daß es dort doch der Fall ist, denn im  5 heißt es: „Dagegen darf die Bank: e. Realitäten nur dann erstehen, wenn es bei executiven Verkäufen zur Abwendung von Verlusten nöthig erscheint. Außerdem darf eine Realität nur aus dem Reservefond zum eigenen Geschäftsbetriebe und nur mit Bewilligung des Landesausschusses erworben werden.“ Das also steht im Statut der Hypothekenbank von Niederösterreich.

(Dr. Waibel: Aber der Zwischensatz ist nicht darin!)

(Martin Thurnher: Das schadet aber auch nichts!)
Ich muß das hohe Haus ersuchen, den vom Ausschusse gestellten Anträgen beizustimmen. Nach meiner Anschauung liegt kein Grund vor, eine andere

Stylisierung vorzunehmen.

Landeshauptmann: Der Eingang zu \blacklozenge 5
Alinea a, b und d ist, nachdem keine Gegenbemerkung
erfolgte, angenommen. Zu Alinea c
des \blacklozenge 5 hat der Herr Abgeordnete Dr. Waibel den
Antrag gestellt, daß es im zweiten Absatz heißen
soll „der Landtag“ statt „der Landesausschuß“.
Ich ersuche jene Herren, welche diesem Abänderungsantrage
ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen
zu erheben.

Minorität.

Dann erkläre ich den Punkt c in der Fassung
des Ausschusses als angenommen.

Nun bringe ich Alinea e zur Abstimmung,
weil eine Gegenbemerkung erfolgt ist.

Dr. Waibel: Ich verzichte auf die Abstimmung.

Landeshauptmann: Dann erkläre ich Alinea e
für angenommen.

Fink: II. Reserve- und Tilgungsfond. \blacklozenge 6.

Dr. Waibel: Hier ist von Seite des Landesausschusses
gegenüber dem Statut von Niederösterreich
eine ganz wesentliche Änderung eingeführt
worden. Niederösterreich und Oberösterreich
betrachten und behandeln den Reservefond als ein
Ganzes. Hier jedoch wird derselbe in zwei Abtheilungen
gebracht. Die eine Hälfte ist so zu
behandeln, wie auch die Anstalten von Niederösterreich
und Oberösterreich dasselbe vorschreiben.
Für die andere Hälfte wird hier vorgesehen, daß
dieselbe zu Darlehen in barem Gelde an Fonde,
Gemeinden, Wassergenossenschaften 2c. 2C. verwendet
werden kann. Nun ich will gegen diese Befugnis
im gegenwärtigen Momente nichts einwenden, die
Praxis wird von selbst zeigen, ob diese Verwendung
sich zweckmäßig gestaltet oder nicht, aber ich muß
zwei Bemerkungen machen. Wenn diese doppelte
Verwaltung hier eingeführt wird, glaube ich, ist
die im Eingänge des Paragraphen vorgesehene
Höhe des Reservefondes zu gering, es heißt 3%.
Es müßte diese Ziffer mindestens auf 4 erhöht
werden, aus dem Grunde, weil der zweite Theil
des Reservefondes in einer Weise angelegt ist oder
es wenigstens so vorgesehen ist, daß man mit den
angelegten Geldern nicht so leicht verfahren kann
als man dies mit der ersten Hälfte des Reservefondes
thun kann. Es wird das Geld in Darlehen
gebunden, welche nicht so leicht wieder hereinzubringen
sind, deren Hereinbringung Zeitaufwand
und Mühe erfordert. Dürftige Gemeinden, wenn
ihnen Geld gegeben wird, können nicht so rasch
Geld herbeischaffen.

Aus diesem Grunde, glaube ich, müßte vorsichtshalber der Procentsatz auf 4 gestellt werden.

Dann hätte ich stylistisch etwas zu bemerken. Man müßte hier so sagen: „Die Hälfte des Reservefonds ist auf sichere Weise im Sinne des \diamond 5 lit. a und c nutzbringend anzulegen und abgesondert zu verrechnen" und dann müßte man sagen: „Die andere Hälfte des Reservefondes ist gleichfalls auf sichere Weise nutzbringend anzulegen und abgesondert zu verrechnen." Das müßte nach meiner Ansicht aus Gründen der Consequenz hineingefügt werden, und ich beantrage, daß diese Einfügung auch geschehe.

Landeshauptmann: Nachdem zu \diamond 6 zwei Abänderungsanträge vorliegen, muß ich hier die Abstimmung in anderer Weise einleiten.

105

Johannes Thurnher- Ich möchte nur der Ansicht entgegentreten, daß dadurch, daß ein Theil, also die Hälfte des Reservefondes in anderer Weise verwendet und sichergestellt werden kann, noch nicht begründet ist, das ein höherer Procentsatz in Anspruch genommen werde. Es kommt mir vor, Herr Dr. Waibel will Vorsehung spielen für die künftige Gebarung dieses Fondes, aber ich glaube, diese Vorsehung kann man schon der betreffenden Anstalt überlassen, denn sie muß ja davon keinen Gebrauch machen, sie kann es nur thun und wird es sicher nur dann thun, wenn sie die andere verfügbare Hälfte des Reservefondes so stark fühlt, daß sie für etwaige Abgänge Deckung finden kann, und ich meine nicht, daß da-in der Weise vorgesorgt werden soll, wie Herr Dr. Waibel meint, daß jetzt schon zur Procenterhöhung gegriffen werde – das müssen wir schon der Beurtheilung der Anstalt überlassen, darum haben wir das Wörtlein „kann" darin. Sie kann es thun, wenn sie sieht, daß der übrige Theil des Reservefondes kräftig genug ist.

Dr. Waibel: Wenn ich hier vorgeschlagen habe, $4\diamond\%$ sollen auf die Seite gelegt werden, habe ich da nicht gerade Vorsehung spielen wollen, obwohl wir Alle berufen sind Vorsehung zu spielen. Wir sind berufen, alle Vorlagen zu prüfen auf ihre Stichhaltigkeit, und wenn wir glauben, daß etwas abzuändern ist um sicher zu sein, so machen wir es so, und ich habe außerdem ausgesprochen, warum ich die Erhöhung auf 4% für zweckmäßig erachte. Ich erinnere übrigens nur daran, daß diese Ziffer nicht aus meinem Kopfe entsprungen ist, sondern daß sie aus dem Statut entnommen ist, welches zur Grundlage gedient hat. Niederösterreich setzt $4\diamond\%$ fest, Oberösterreich setzt ebenfalls $4\diamond\%$ fest, das sind Anstalten, die auch Vorsehung spielen und vorsichtig sind in den Bestimmungen,

die für die Anstalt Geltung haben sollen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? – Es meldet sich Niemand, somit ist die Debatte über § 6 geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Fink: Ich gestatte mir zuerst an den Herrn Antragsteller die Frage zu richten, ob er in Consequenz seines Antrages, daß hier die 3% auf 4 erhöht werden sollen, dann bei § 26 Alinea 2

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session, 7. Periode 1894.

auch den Antrag stellen wird, die jährliche Rate zur Erhaltung des Reservefondes wie der Regiekosten zu erhöhen. Das möchte ich zuerst wissen, bevor ich mich darüber äußern kann, ob diese zur Bildung und Erhaltung des Reservefondes und zur Zahlung der Regiekosten vorgesehene Vfoige Rate auch erhöht werden soll.

Landeshauptmann: Die Debatte wäre eigentlich schon geschlossen, aber nachdem der Herr Berichterstatter selbst an den Herrn Abgeordneten Dr. Waibel eine Frage gerichtet hat, so ersuche ich dieselbe noch zu beantworten.

Dr. Waibel: Ich sehe gar keinen Grund ein, warum ich die Änderung auch des § 26 vorschlagen sollte. Diese Ziffer ist in unserem, im niederösterreichischen und oberösterreichischen Statut. Es ist allenthalben die Einführung eines $\frac{1}{4}$ %igen Regiebeitrages vorgesehen. Das ändert ja an der Sache nichts; aus diesem Regiebeitrage wird der Reservefond nur zum Theile gebildet und die 4% beziehen sich auf den Reservefond in seiner Gänze.

Fink: Wenn dort keine Erhöhung in Aussicht genommen ist, glaube ich, ist es gar nicht nothwendig und zweckmäßig, daß der Reservefond von 3 auf 4% erhöht wird. Übrigens werden mir die Herren zugeben müssen, daß es sehr lange brauchen wird, bis der Reservefond nur auf 3% angewachsen sein wird. Weiter werden Sie im Statut finden, daß es dem Landtage immer noch freisteht, wenn der Reservefond diese Höhe erreicht haben wird, darüber Beschlüsse zu fassen. Bezüglich der stylistischen Änderung muß ich nur bemerken, daß ich dieselbe aus dem § 7 des Statutes für Mähren wortwörtlich abgeschrieben habe; ich sehe gar nicht ein, warum man zweimal sagen soll „abgesondert zu verrechnen.“

Ich glaube, daß logisch genommen nichts anderes denkbar ist, als die andere Hälfte soll auch abgesondert verrechnet werden. Ich glaube, das ist so sicher, wie daß 2 mal 2 vier ist, daher ersuche ich, daß den Anträgen des Ausschusses zugestimmt

werde.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung über den § 6. Hiezu liegen zwei Abänderungs-Anträge

106

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session, 7. Periode 1894.

vor. Zum ersten Alinea stellt der Herr Abgeordnete Dr. Waibel den Antrag, es sei der Reservefond bis auf 4% zu erhöhen.

Ich ersuche die Herren, welche diesem Anträge zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.
Minorität.

8 i Wegen Alinea 2§ ist keine Einwendung erhoben, ich betrachte daher dasselbe als angenommen.

Zu Alinea 3 stellt Herr Abgeordneter Dr. Waibel den Zusatzantrag, daß es zwischen den Worten: „nutzbringend anzulegen“ und „kann“ auch das zweite Mal heißen soll: „und abgesondert zu verrechnen.“ Ich ersuche die Herren, welche dieser Einschaltung und Abänderung des Ausschuß-Antrages beipflichten, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität. -

Dann betrachte ich auch das dritte Alinea des Ausschußantrages als angenommen.

Fink: § 7.

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 8.

Dr. Waibel: Im Absätze b. heißt es: „Aus den freiwilligen Kapitals-Rückzahlungen, welche von dem Schuldner in Baarem geleistet worden sind.“ Ich glaube, diese Stylisirung ist nicht richtig. Es sollte heißen: „welche von den Schuldnern geleistet worden sind.“

Es käme heraus, als ob nur ein einziger Schuldner die Kapitals-Rückzahlung gemacht hätte. Ich möchte beantragen, daß man da nicht so kritisch ist und diese sthlistische Correctur vornimmt.

Dann heißt es im Alinea c: „Aus den auf Grund von Zurückforderungen (§ 33) zurückbezahlten Kapitalien.“ Ich habe da noch nachgesehen in den Statuten von Niederösterreich und Oberösterreich und finde, daß dort diese Einschabung nicht gemacht worden ist und zwar aus dem sehr vernünftigen Grunde, weil sie nicht nothwendig und zweckmäßig ist. Es ist ja im gleich darauffolgenden

Satze: „die Direction ist aber auch berechtigt, mit den infolge von Kündigungen oder Zurückforderungen bar zurückbezahlten Capitalien eigene Pfandbriefe, jedoch nicht über dem Parikurse anzukaufen und sofort aus dem Umlaufe zu

entfernen" – genügend vorgesehen, was mit dem Gelde zu geschehen hat, welches in Folge von Kündigung einlauft, und darum halte ich diese Einschiegung für vollständig überflüssig.


Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort zu diesem Paragraphen? –

Wenn Niemand sich meldet, dann ist die Debatte geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Fink: Was die erste angeregte Änderung betrifft, daß es heißen soll „Schuldner", so bin ich damit einverstanden, .daß diese Änderung vorgenommen werde und glaube, daß es auch nur ein Schreibfehler oder Druckfehler ist.

Bezüglich der zweiten beantragten Änderung bin ich aber nicht einverstanden. Denn ich glaube, man darf, ja muß sagen, daß der Tilgungsfond auch aus den auf Grund von Rückforderungen rückgezahlten Kapitalien zu bestehen habe. Wenn man die anderen Beiträge, die da eingehen für die Bildung von Fonden, aufführt, so muß man consequenterweise auch diejenigen aufführen, die auf Grund des § 33 einfließen. Denn sonst müßte mit ganz gleicher Consequenz der Herr Antragsteller auch lit. b als überflüssig betrachten, denn im letzten Absätze des Paragraphen ist auch § 34 citirt, wo die freiwilligen Capitalsrückzahlungen angeführt sind. Ich glaube aber, daß es richtiger ist, wenn diesfalls die vom Ausschüsse vorgeschlagene Fassung angenommen wird.

Landeshauptmann: Zu  8 hat bezüglich des Alinea b der Herr Abgeordnete Dr. Waibel die stylistische Änderung beantragt, daß es heißen soll: „von den Schuldner" statt „von dem Schuldner".

Es ist dagegen keine Einwendung erhoben worden, deshalb betrachte ich diese stylistische Änderung als angenommen.

(Martin Thurnher: Großer Erfolg.)

Nun wäre über Alinea c abzustimmen.

Dr. Waibel: Ich verzichte auf die Abstimmung.

Landeshauptmann: Dann ist Alinea c ebenfalls angenommen.

Fink: III. Von den Pfandbriefen. § 9. –
Landeshauptmann Angenommen.

Fink: § 10. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 11. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 12. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: 13. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 14. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 15. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 16.

Dr. Waibel: Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob im Lande Vorarlberg ein Fideicommiß besteht.

Bösch; Ich muß den Herrn Abgeordneten Dr. Waibel darauf aufmerksam machen, daß in seiner Nachgemeinde wirklich ein solches besteht. Es ist ein Victor Hollensteinisches Fideicommiss.

Dr. Waibel. Und wegen dessen müssen wir das da hereinnehmen? Meine Herren! ich beantrage doch, daß dieser Terminus eliminirt wird. Wenn der Fideicommißinhaber Geld braucht, so dann er es anderswo bekommen, als in dieser Anstalt.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? – Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Fink: Mir ist es völlig gleichgiltig, ob man dies fallen läßt oder nicht, ich bin nicht caprizirt darauf, daß es stehen bleibe. Ich möchte aber noch zu bedenken geben, daß es mit der Zeit auch mehrere Fideicommissen geben könnte (Dr. Schmid: hoffentlich nicht!): ich glaube es auch nicht, aber es könnte sein. Aber wenn die Herren meinen, es sei besser, es zu streichen, so habe ich nichts einzuwenden,

obwohl ich für den Ausschlußantrag
stimme.

Landeshauptmann: Zu § 16 liegt der Abänderungsantrag
vor, es sei das Wort „Fideicommissen“
zu streichen. Ich ersuche die Herren,
welche diesem Abänderungsantrage beipflichten,
sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nägele: Ich bemerke, dahin § 16 der Druckfehler
„Anstalen“ vorkommt. Es soll „Anstalten“
heißen.

Landeshauptmann: § 16 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung
angenommen.

Fink: § 17. -

Landeshauptmann: Angenommen.
Fink. IV. Verlosung der Pfandbriefe. § 18. -
Landeshauptmann: Angenommen.

Fink:  19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink:  20. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink:  21. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink:  22. -

Landeshauptmann: Angenommen.

108

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages» IV. Session, 7. Periode 1894.

Fink: V. Rechte der Inhaber von Pfandbriefen.
§ 23. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 24. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: VI. Verhältnis des Schuldners zur
Bank und Urkunden über Darlehen. § 25. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 26. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 27.

Dr. Waibel: Ich habe mir den Kopf zerbrochen, wie der zweite Absatz dieses Paragraphen zu verstehen ist. Es steht genau so auch in den Statuten von Niederösterreich und Oberösterreich darin. Ich muß gestehen, ich bin nicht darauf gekommen, wie dieser Absatz zu verstehen ist: „und dabei die Zinsen mit Rücksicht auf die kommenden Verfallstermine in Baarem begleichen.“ Wenn einer ein Darlehen bekommen hat, hat er die erste halbjährige Zinsrate vor dem Empfange der Pfandbriefe zu erlegen. Das ist klar, was heißt aber das Andere? Ich möchte sehr bitten, mich aufzuklären, wie das zu verstehen ist.

Fink: Wie denkt sich der Herr Fragesteller die Darlehensgewährung? Die Bank gewährt ja die Darlehen nur in Pfandbriefen, sie kann daher kein baares Geld abziehen.

Dr. Waibel: Mir kommt es vor, als ob man hier die erste Rate im Auge habe.

(Martin Thurnher: Es steht auch da!)

„Dabei“, heißt es, „die Zinsen“, nicht diese Rate, „mit Rücksicht auf die kommenden Verfallstermine“. Es ist mir das nicht klar, ich lasse mich sehr gerne darüber aufklären.

Fink: Jetzt verstehe ich den Herrn Fragesteller und weiß auch Auskunft zu geben. Die

regelmäßigen Zins-Verfallstermine fallen vielleicht nicht gerade zusammen mit dem Tage der Darlehensgewährung, und so kann es sein, daß der Darlehensnehmer das erstemal weniger zu zahlen hat, als eine gewöhnliche halbjährige Zinsrate ausmacht.

Die Bank stellt z. B. den 1. Januar und 1. Juli auf als Verfallstermine für die halbjährigen regelmäßigen Zinszahlungen. Nun nimmt aber Einer ein Darlehen im März. Da hat er denn mit Rücksicht auf den nächsten Verfallstermin, also in diesem Falle von März bis 1. Juli den Zins im Voraus zu zahlen. So ist das gemeint.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Dann ist § 27 angenommen.

Fink: § 28. —

Landeshauptmann. Angenommen.

Fink: § 29.

Dr. Waibel: Ich finde, daß hier zwischen c und d etwas ausgelassen ist, was im niederösterreichischen und oberösterreichischen Statut enthalten ist und mir nicht ganz gleichgiltig erscheint. Das niederösterreichische Statut sagt hier nach c. „die Verpflichtung, für alle in Schuldscheine übernommenen Nebenverbindlichkeiten eine Caution im verlangten Betrage grundbücherlich sicherstellen zu lassen.“ Davon ist hier keine Erwähnung gemacht und ich weiß nicht, ob das ein Lapsus ist. Aber da es ein ziemlich großer Satz ist, scheint derselbe mit Absicht ausgelassen worden zu sein. In welcher Weise wird in unserer Anstalt vorgesehen für die Sicherheit dieser übernommenen Nebenverbindlichkeiten?

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? —

Die Debatte ist geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Fink: Ich möchte an den Herrn Dr. Waibel die Frage stellen, was er für Nebenverbindlichkeiten meint, dann kann ichs erst Antwort geben.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages» iv. Session, 7. Periode 1894.

109


Dr. Waibel: Das werden wir wohl im Laufe der weiteren Verhandlung über das Statut zu hören bekommen bei der Schuldverschreibung und bei den Gesuchen. Man hat allerlei zu bezahlen, wie wir aus den weiteren Paragraphen ersehen. Man hat sogenannte Abgaben und Verbindlichkeiten, und nachdem die Anstalten von Niederösterreich und Oberösterreich diese Bestimmung ausgenommen haben, glaube ich, daß sie irgend einen wichtigen Grund dazu gehabt haben, umsonst macht man sie sie nicht.

(Martin Thurnher: Wenn keine anderen Gründe vorliegen!)

Wir werden schon weiter kommen.

Fink: Wenn der Herr Antragsteller nicht weiß, was für Nebenverbindlichkeiten gemeint sind, kann ich ihm diejenigen mitteilen, die nach dem Statut anderer Länder gemeint sind. Nämlich in jenen Ländern besteht das Grundbuch, und nach dem Grundbuchsgesetze verlangen diese Anstalten, daß man zum Vorhinein die Kosten für die bücherliche Eintragung u.s.w. sicherstelle. Aber weil wir die Pfandbriefe erst hergeben, wenn

wir die verfachte Urkunde in Händen haben, so glaube ich, ist das bei uns nicht nothwendig, deshalb ist das fallen gelassen worden.

Dr. Waibel. Es ist hier eine Bestimmung am Schlusse des Paragraphen: „die Erklärung der Bank, daß dieses Darlehen als Caution zur Sicherstellung der Pfandbriefe gelte.“ Mir will es vorkommen, als ob diese Bestimmung nicht nothwendig wäre, und zwar gerade deshalb, weil es im  3 sicher genau festgestellt worden ist. Aber ich habe nichts dagegen, wenn sie ausgenommen wird, ich wollte das nur bemerken, um zu zeigen, daß ich das Statut aufmerksam gelesen habe.

(Martin Thurnher: Aber es ist ja schon abgestimmt über § 29!)

Landeshauptmann: Ich habe den § 29 für angenommen erklärt, weil ich geglaubt habe, daß der Herr Abgeordnete Dr. Waibel damit einverstanden sei. Ich erkläre also den § 29 nochmals für angenommen.

Fink: § 30. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 31. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 32. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 33. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 34. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: VII. Darlehensbewilligung. § 35. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 36.

Bösch: Ich habe bereits im Ausschüsse bei der Berathung dieses Paragraphen bemerkt, es scheinen mir die Darlehen auf Häuser etwas niedrig gestellt, mir ist aber erwidert worden, daß das aus dem Grunde geschehen sei, weil das Versicherungswesen vielfach im Lande ein mangelhaftes sei, was ich allerdings auch zugeben muß, weil ich selbst schon diese Erfahrung gemacht habe. Ich möchte aber bei diesem Anlasse nur bemerken, daß der Landesausschuß,

wie es auch schon früher der Fall war,
eine Verbesserung des Versicherungswesens niemals
aus dem Auge lassen möge und seinerzeit gerade
auch zur Sicherung der Landeshypothekenbank ein
den Verhältnissen entsprechendes Assecuranz-Statut
wieder einmal dem Landtage in Vorlage bringen
soll. Es ist dies aber nur ein Wunsch und kein
Antrag.

Landeshauptmann: § 36 ist angenommen.

Fink: § 37. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 38. -

Landeshauptmann: Angenommen.

110

XL Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session, 7. Periode 1894

Fink: § 39. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 40.

Dr. Waibel: Es geht etwas zu rasch mit
diesem Ablesen. § 39 enthält bei c die Bestimmung
des Nachweises über die auf der Hypothek haftenden
Lasten mittels eines gerichtlichen Hypothekencertifikates.

Was diese Certificate werth sind, ist hier schon
ausgesprochen worden bei verschiedenen Anlässen;
es übernimmt kein Gericht für die Nichtigkeit dieser
Certificate eine Verbindlichkeit. Darin liegt ein
Hauptgebrechen unserer gegenwärtigen öffentlichen
Bücher. Ich kann dieser Bestimmung natürlicherweise
nicht zustimmen, weil ich das Verfachbuch im
Auge habe. Dann kommt bei d eine Einschiebung,
es heißt da: „Gleichzeitig muß bei landwirthschaftlichen
Realitäten der Bestand an Grund und
Boden, hinsichtlich der dazu gehörigen Wohn- und
Wirtschaftsgebäude ihre Versicherung gegen Feuerschaden,
sowie die Besteuerung durch steuer- oder
gemeindeämtliche Ausweise dargethan werden.“

Ich muß mich da erkundigen, um was für
Steuern es sich handelt. Sind es die Landes-
fürstlichen Steuern, sind es die Landeserfordernisse,
find es die Gemeindesteuern? Bei den landesfürstlichen
Steuern kann ich mir nicht vorstellen, wie
man dazu kommt, sich die Ausweise von den Gemeindeämtern
geben zu lassen. Da ist das Steueramt
allein berufen und competent, solche Ausweise
Zu geben.

Das wollte ich bezüglich der Punkte e und d

bemerken.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu § 39? –

Dann ist die Debatte geschlossen. Herr Berichterstatter!

Fink: Ich habe, nachdem kein Antrag gestellt ist, nichts dazu zu bemerken. Ich kann aber noch beifügen, daß bei jenen Staatssteuern, welche die Gemeinde einzuziehen hat, sie hier wohl auch in der Lage ist, ein Attest auszustellen, wie viel sie von den betreffenden Staatssteuern einzieht, und wenn die Bank mit dem Ausweise zufrieden ist.

glaube ich, brauchte man nicht hinderlich im Wege zu stehen. Es ist das nur ein minder wichtiger Anhaltspunkt, um aus demselben auf die Bewerthung der Realität schließen zu können.

Ich glaube, es sollte genügend sein, wenn auch vom Gemeindevorsteher bestätigt wird, daß der und der so und so viel Grundsteuer bezahlt.

Landeshauptmann: § 39 ist angenommen.

Fink: § 40. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink. § 41. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: VIII. Besondere Rechte der Bank. § 42.

Landeshauptmann: Der § 42 ist mit der Berichtigung im Titel, wo es heißen soll „Bank“ statt „Anstalt“, wenn keine Bemerkung erfolgt, angenommen.

Fink: IX. Geschäftsverwaltung. §43. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 44. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 45. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 46. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 47. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 48. –

Landeshauptmann: Angenommen.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages, iv. Session, 7. Periode 1894.

111

Fink: § 49. –

Landeshauptmann Angenommen.

Fink: § 60.

Dr. Waibel: Wir stehen hier vor einem Paragraphen, der auf mich einen eigentümlichen Eindruck gemacht hat, beinahe möchte ich sagen, einen komischen. Da heißt es: „Zur Fassung eines gütigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters oder wenigstens eines Directors oder Ersatzmannes erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei gleich getheilten Stimmen entscheidet jene Meinung, welcher der Vorsitzende beitrith.“

Meine Herren! Wenn man von einer Beschlußfassung spricht, hat man doch immer eine beratendes Collegium im Auge und es ist ein uralter Grundsatz „tres faciunt collegium“ – drei machen ein Collegium, zwei Leute können nicht einen Berathungskörper bilden. Denken Sie sich den Fall, daß Zwei beisammen sind – und es kann ja das stattfinden – und diese sind ungleicher Ansicht, was gilt dann? Meine Herren! Das ist doch wohl eine leichtfertige Aufstellung, das muß ich gestehen. Sie ist gewissermaßen eine Consequenz des Umstandes, daß man das Curatorium nur so mager bestellt hat. Man hätte es doch mindestens fünf Mann hoch machen müssen, wie den Landesausschuß, um diesem Übelstande vorzubeugen, oder wenigstens sagen müssen, daß das Collegium nur dann beschlußfähig ist, wenn Drei da sind. So ist das außerordentlich komisch. Wenn das in die Öffentlichkeit kommt, kann man allerlei hören. Ich glaube, daß dieser Paragraph zurückgewiesen werden sollte an den volkswirtschaftlichen Ausschuß zur Abfassung einer etwas entsprechenderen Form. Ich beantrage also die Rückverweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß in dem Sinne, welchen ich mit kurzen und bündigen Worten dargestellt habe.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Martin Thurnher: Ich glaube, man kann diesen Paragraphen fertig bringen ohne Zurückweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß, und doch dem Bedenken des Herrn Vorredners

Rechnung tragen, indem man sagen würde: „Zur Fassung eines gütigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und wenigstens zweier weiterer Mitglieder der Direction erforderlich.“

(Dr. Waibel: Dann wären drei beisammen.)

Fink: Ich bitte um das Wort. — Ich möchte jetzt schon als Berichterstatter in der Debatte ein Wort mitreden.

Ich werde dem Anträge des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher nicht direct entgegentreten, aber ich meine, gar so gefehlt wäre die Stylisirung doch nicht, als Herr Dr. Waibel meint. Denn wenn Sie finden, daß es im § 50 im 2. Alinea heißt: „Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei gleich getheilten Stimmen entscheidet jene Meinung, welcher der Vorsitzende beitrith“ — so wäre doch auch bei zwei Mitgliedern eine ganz ordnungsmäßige Beschlußfassung nach dem Wortlaut des Statutes möglich. Wenn aber das hohe Haus und namentlich die Mitglieder des volkswirtschaftlichen Ausschusses lieber der Stylisirung nach dem Anträge des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher beitreten, so habe ich nichts einzuwenden, aber gar so wäre man nicht in Gefahr gekommen, daß man nicht hätte Beschlüsse fassen können, diese Ansicht habe ich nicht.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? —

Martin Thurnher: Ich habe auch nicht die Ansicht, daß man nach dem Ausschußantrage nicht hätte Beschlüsse fassen können, aber ich glaube doch, es wird besser sein, wenn die Beschlußfassung an die Anwesenheit von drei Mitgliedern geknüpft wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Dann ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter wird nichts mehr beizufügen haben?

Fink: Rein.

Es liegen hier mehrere Anträge vor. Der weitgehendste ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, daß der § 50 an den volkswirtschaftlichen Ausschuß zurückgeleitet werden soll mit dem Auftrage, ihn im Sinne seiner Ausführungen umzustylifiren. Ich ersuche jene Herren,

112

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 7. Periode 1894.

welche dem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Dr. Waibel: Ich ziehe den Antrag zurück zu

Gunsten des anderen Antrages.

Landeshauptmann: Es liegt also der Antrag des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher vor, daß es im ersten Alinea des § 50 heißen soll: „Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und wenigstens zweier weiterer Mitglieder der Direction erforderlich.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Anträge ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Im Übrigen ist der § 50 mit dieser Abänderung ebenfalls angenommen.

Fink: § 51. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 52. Hier könnte man vielleicht abtheilen:
I. Als Aufsichtsbehörde. -

Landeshauptmann: I. des § 52 ist angenommen mit der Druckfehlerberichtigung, daß es im ersten Alinea heißen soll „binnen acht Tagen" statt „binnen acht Jahren.“

Fink: II. als entscheidende Behörde. -

Landeshauptmann: II. des § 52 ist ebenfalls angenommen.

Fink: III. als Controlsbehörde. -

Landeshauptmann: in. ist ebenfalls angenommen und damit der ganze § 52.

Fink: § 53. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: X. Statutenänderung und Auflösung der Bank. § 54.-

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink § 55. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: (Liest: Titel und Eingang.)

Titel und Eingang des Statuts sind ebenfalls angenommen.

Fink: Ich beantrage, sofort in die dritte Sitzung

Lesung des Statutes einzugehen.

Landeshauptmann: Wünscht das hohe Haus die dritte Lesung?

Dr. Waibel: Ich möchte den Antrag stellen, daß die dritte Lesung bis zur nächsten Sitzung verschoben wird, nachdem einige Änderungen vorgenommen wurden, und dies daher wünschenswerth erscheint.

Johannes Thurnher: Aus den Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners geht hervor, daß er auch in stylistischer Beziehung dem Statute die größtmögliche Aufmerksamkeit geschenkt hat und es sind über seinen Antrag statt eines m zwei n in das Statut hineingekommen. Ich glaube, nachdem keine wesentlichen stylistischen Änderungen vorgenommen worden sind, sondern nur ein paar Druckfehler berichtigt wurden, daß man heute schon in die dritte Lesung eingehen könnte.

Dr. Waibel: Ich muß erklären, daß über meinen Antrag nicht bloß ein Druckfehler berichtigt wurde, sondern daß der § 50 des Statutes über meine Anregung in der Weise geändert wurde, daß es dort heißen soll „statt eines Directors oder Ersatzmannes" zweier weiteren Directions-Mitglieder". Das ist eine sehr wesentliche Bestimmung-

Johannes Thurnher; Ich habe das nicht in Abrede gestellt, ich habe nur gesagt, daß es dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel gelungen ist, in stylistischer Beziehung statt eines m zwei n in das Statut hineinzubringen.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß es wirklich wünschenswerth wäre, die dritte Lesung auf

XL Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session, 7. Periode 1894.

113

die nächste Sitzung zu verschieben. Es kann ja dabei keine Debatte mehr geben, sondern vielleicht nur eine Constatirung etwaiger Druckfehler. Ich erinnere da an die Behandlung des Gesetzentwurfes betreffend die Hypothekar-Erneuerung. Man ist dort auch auf allerlei Druckfehler und Unrichtigkeiten gekommen, welche dann in der dritten Lesung richtig gestellt werden konnten. Ich glaube daher, man sollte auch hier die dritte Lesung auf die nächste Sitzung verschieben. Wenn das h. Haus jedoch anderer Meinung ist, so werde ich mich fügen. Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung. Nachdem gegen diesen Antrag Widerspruch erhoben worden ist, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit der

sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Nägele: Wenn ich recht gesehen habe, so ist im § 47 eine unrichtige Citirung und zwar zweimal; es ist dort der § 46 Zl. 1 und 2 statt des § 45 Zl. 1 und 2 citirt.

Landeshauptmann: Das ist eben einer jener Druckfehler, die man erst findet, wenn man das Statut genau anschaut. Hat noch Einer der Herren in der dritten Lesung eine Bemerkung zu machen? Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem Statute der Hypothekenbank, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Somit ist Punkt 1 der Ausschuß-Anträge erledigt, nachdem das Statut angenommen worden ist. Wir gehen nun zum Punkt 2 über. Wünscht Einer der Herren zu diesem Punkte das Wort? – Es ist dies nicht der Fall, somit schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Zweiten Punkte der Anträge:

„Der Landesausschuß wird ferner beauftragt.

im geeigneten Zeitpunkte die zur Aktivirung der Bank nothwendigen Vorbereitungen zu treffen und dem Landtage in späterer Session dahin gehende Vorlagen zu unterbreiten" – die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Fink für sich noch einen dritten Antrag formulirt, welcher lautet: „Die h. k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß das Reichsgesetz über die Ein- und Fortführung des Grundbuches derart abgeändert werde, daß zwar der Legalisirungszwang belassen, jedoch die Bestimmungen über die Durchführung der Legalisirung der Landesgesetzgebung anheim gestellt werden." Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte. – Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ist dieselbe geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Jene Herren, welche auch diesem dritten Anträge die Zustimmung geben, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.

Majorität.

Dieser ganze Gegenstand ist nun erlediget und damit auch die heutige Tagesordnung erschöpft.

' Ich habe den Herren noch mitzutheilen, daß der Gemeindeausschuß heute Nachmittag 1/23 Uhr sich zu einer Sitzung versammeln wird.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Montag 1/211 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Greißing und Genossen betreffend die Sperrmaßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

2. Bericht des Gemeinde- und Verwaltungsausschusses über die Petition des katholischen Bauernvereines für das Vorderland um eine Subvention zur Beschickung des Obstbaukurses.

3. Bericht des Gemeinde- und Verwaltungsausschusses über den Act betr. die Herstellung des Flexenweges.

4. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Act betr. die Abänderung des § 12 der vorarlberger Bauordnung. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten Mittags.)

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

11. Sitzung am 3. Februar 1894

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomburg.



Gegenwärtig 18 Abgeordnete. Abwesend die Herren: Reisch und Rief.

Regierungsvertreter: Herr k. k. Hofrath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die heutige Sitzung erkläre ich für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Landeshauptmann: Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben?

Martin Thurnher: Es wird zwar nur ein Fehler von meiner Seite vorliegen, es soll im Schlußabsatz bei „Thierseuchensonde“ heißen: zur Hebung der „Rindviehzucht“ statt „Viehzucht“. Ich habe es eigentlich so gemeint, es entspricht auch den gesetzlichen Bestimmungen und ich möchte, daß das geändert werde.

Landeshauptmann: Hat sonst Einer der Herren

eine Bemerkung zu machen? — Wenn dies nicht der Fall ist, so betrachte ich das Protokoll mit dieser Aenderung als genehmigt.

Es sind mir verschiedene Einlaufstücke gekommen. Das erste ist ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Welte und Genossen, wider die Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch betreffend die amtliche Constatirung der einzelnen Rauschbrandfälle.

(Secretär liest denselben.)

Martin Thurnher: Zur Förderung der landtäglichen Arbeiten möchte ich beantragen, daß dieser Gegenstand dringlich behandelt und sofort an den Gemeinbeauschuß zur Berathung und Berichterstattung überwiesen werde.

Landeshauptmann: Es ist für diesen Gegenstand die Dringlichkeit beantragt. — Wenn keine Bemerkung erfolgt, so betrachte ich den Antrag als mit Ihrer Zustimmung versehen und ebenso in formeller Beziehung die beantragte Zuweisung an den Gemeindeausschuß. — Wenn auch hierüber keine Bemerkung erfolgt, betrachte ich diesen Antrag ebenfalls als genehmigt.

Ferner liegt vor ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Bösch und Genossen betreffend die Herabsetzung der Erwerbsteuer der Sticker.

(Secretär verliest denselben.)

Martin Thurnher: Ich möchte auch für diesen Antrag die Dringlichkeit beantragen und die gleichzeitige Zuweisung an den Gemeindeausschuß.

Landeshauptmann: Es ist auch für diesen Antrag die Dringlichkeit vorgeschlagen. — Keine Bemerkung betrachte ich als Zustimmung. Sie ist gegeben. Wenn gegen den Antrag auf Zuweisung an den Gemeindeausschuß keine Einwendung vorgebracht wird, nehme ich auch bezüglich dessen an, daß er die Zustimmung des h. Hauses gefunden hat.

Endlich ist noch eine Interpellation überreicht worden durch die Herren Abgeordneten Martin Thurnher und Genossen — in Angelegenheit der Ernennung eines Bezirkschulinspektors für die Bezirke Feldkirch, Bludenz und Montavon. Ich bitte diese Interpellation zu verlesen.

(Secretär liest.)

Interpellation

der Abgeordneten Martin Thurnher und Genossen in Angelegenheit der Ernennung eines Bezirkschulinspektors für die Bezirke Feldkirch, Bludenz und Montavon.

In Folge Beförderung des k. k. Professors Riechl in Feldkirch zum Direktor der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen wurde im vergangenen Herbst die Stelle eines Bezirkschulinspektors für die Bezirke Feldkirch, Bludenz und Montavon erledigt.

Bereits in der Sitzung vom 12. Oktober v. Js. erstattete der k. k. Landeschulrath auf Grund des § 27 des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 einen Ternovorschlag, welcher ungesäumt Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht unterbreitet wurde, damit derselbe im

Sinne der gesetzlichen Bestimmung auf Grundlage dieses Ternovorschlages die Ernennung eines Schulinspektors vollziehe.

Die in den Ternovorschlag aufgenommenen Persönlichkeiten sind unbescholtene, pflichteifrige und verlässliche Staatsdiener, ruhige Staatsbürger, schulfreundliche und gesetzestreue Männer, ausgestattet mit reicher Erfahrung auf dem Gebiete des Schulwesens und durchdrungen vom christlichen Geiste.

Auf den in erster Linie vorgeschlagenen vereinigten sich sämtliche Stimmen der vollzählig versammelten Mitglieder des k. k. Landeschulrathes, nur sprach sich eine Minorität dafür aus, derselbe sollte statt in erster, erst in zweiter Linie in Vorschlag gebracht werden.

Seit Erstattung des Ternovorschlages sind nahe an 4 Monate verfloßen und dennoch ist eine Ernennung nicht erfolgt, der sehr ausgedehnte Schulbezirk wird vielmehr zum großen Schaden der Schule verwaist gelassen.

Die Gefertigten finden sich daher veranlaßt zu stellen folgende

Anfrage:

Ist die k. k. Regierung geneigt, die Ernennung eines Bezirkschulinspektors für die Bezirke Feldkirch, Bludenz und Montavon in der im Gesetze vorgesehenen Weise, nämlich „auf Grundlage des vom k. k. Landeschulrath erstatteten Ternovorschlages“ ehestens zu vollziehen und welche Ursachen liegen der bisherigen die Interessen der Schule schädigenden Verzögerung der Ernennung zu Grunde?

Bregenz, am 3. Februar 1894.

Martin Thurnher
 Jodok Fink
 Johannes Thurnher
 Bartholomä Berchtold
 J. Nägele
 J. Ant. Fritz
 Gottfried Schapler
 Josef Büchele
 Ferd. Riß
 Ignaz Dietrich
 P. P. Welte
 Engelbert Bösch
 J. G. Greising
 Josef Heintze

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter übermitteln.

Regierungsvertreter: Ich beehre mich die von dem Herrn Abgeordneten M. Thurnher und Genossen in der Landtagsitzung vom 24. Jänner d. J. eingebrachte Interpellation betreffend die Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit in den industriellen Etablissements in Vorarlberg über Auftrag Sr. Excellenz des Herrn Statthalters dahin zu beantworten, daß bei Ertheilung der erwähnten Bewilligungen die Bestimmungen des § 96 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, bezw. der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ministerial-Berordnung vom 27. Mai 1885, Nr. 15.576, stets genau beobachtet werden und die nachgesuchte Arbeitszeit-Verlängerung immer nur dann bewilliget wird, wenn die im Gesetze erwähnten, eine solche Arbeitszeit-Verlängerung rechtfertigenden Umstände, nämlich entweder der in Folge von Naturereignissen oder Unfällen unterbrochene Betrieb oder das vermehrte Arbeitsbedürfnis wirklich vorhanden sind.

Um auf einzelne in der Interpellation angeführte Fälle näher einzugehen, wäre zu bemerken, daß z. B. bei der Firma S. Jenny in Lauterach eine nothwendige Auswechslung des Kessels in der Zeit vom 17. bis 31. Oktober v. J. eine Arbeitsverkürzung von 7 Stunden per Tag zur Folge hatte und die eingelangten Bestellungen in dieser Zeit daher nicht effectuirt werden konnten.

In der Weberei der Firma Schindler in Kennelbach konnte wegen Erkrankung mehrerer Arbeiter an Influenza die nothwendige Arbeit in der gewöhnlichen Zeit mit den vorhandenen ständigen Arbeitern nicht geleistet werden. Bei der Actiengesellschaft für Seiden- und Kamie-Industrie in Bregenz und in der Uhrenfabrik des F. Mauther in Lochau machten vermehrte Bestellungen, und in letzterer auch eine erforderliche Kesselreparatur eine Verlängerung der Arbeitszeit nothwendig.

In der Chocoladefabrik von A. Maestrani und Comp. in Hörbranz erforderte die Natur dieses Industriezweiges eine Arbeitszeit-Verlängerung, nachdem die warme Witterung des Sommers die Anfertigung von Vorräthen nicht zuläßt, um den im Winter sich häufenden Bestellungen nachkommen zu können.

Ebenso machten die Saisongeschäfte und die in Folge dessen gehäufte Arbeit die zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit bei den Firmen J. G. Ulmer und J. A. Winder, Webereien in Dornbirn, nothwendig und kam bei diesen Firmen auch noch der theilweise Wassermangel, welcher die rechtzeitige Herstellung der bestellten Waaren behinderte, in Betracht. Die Firma Fr. M. Rhombert, Weberei in Dornbirn, endlich mußte wegen einer Reparatur die Arbeitszeit zeitweilig abkürzen und wurde dieser, nicht nur für die Fabrik, sondern auch für die Arbeiter, welche während der verkürzten Arbeitszeit einen Verdienstentgang hatten, fühlbare Arbeitsentgang durch Gewährung von Ueberstunden parafirt. — Uebrigens wird bemerkt, daß diese Ueberstundenbewilligung laut Aktienlage nicht für volle 12 Wochen, sondern nur für je 3 Tage in der Woche durch 3 Monate ertheilt wurde.

Aus diesen Nachweisungen erhellt zur Genüge, daß durch die Gewährung von Ueberstunden die von den Interpellanten befürchtete Ueberproduction und die daraus entstehende Arbeitslosigkeit nicht herbeigeführt wird.

Ueberdies wird stets bei Ertheilung von Ueberstundenbewilligungen im Sinne des § 96 lit. a Gew.-D. die Bedingung gestellt, daß die Ueberstunden speziell zu entlohnen seien, wodurch den Arbeitern die Möglichkeit geboten ist, für einen in Folge von Naturereignissen oder Unfällen eintretenden Verdienstentgang einen Ersatz zu finden. Daß die Arbeiter übrigens in der Gewährung von Ueberstunden keine Beeinträchtigung ihrer Interessen erblicken, ist auch daraus zu entnehmen, daß aus Arbeiterkreisen diesbezüglich nicht Beschwerde geführt wurde, obwohl eine solche Beschwerde bei den wiederholten vom k. k. Gewerbe-Inspector vorgenommenen Inspectionen der Fabriksbetriebe möglich war.

In dieser Hinsicht kommt noch zu bemerken, daß vor Ertheilung von Ueberstundenbewilligungen für längere Zeiträume stets das Gutachten des Gewerbe-Inspectors eingeholt wird.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des Finanzausschusses über das Subventionsgesuch des Vorarlberger Fischereivereins. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Nägelen den Antrag zu verlesen.

Rägle: (liest den Antrag aus Beilage XXVI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte. — Es meldet sich Niemand zum Worte, deshalb ist dieselbe geschlossen, und wenn der Herr Berichterstatter nichts beizufügen wünscht —

Rägle: Nein.

Landeshauptmann: so schreite ich zur Abstimmung und erfuhe die Herren, welche dem Antrage des Finanzausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Landesausschussvorlage betreffend die Errichtung einer Landeshypothekenbank. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Fink das Wort zu ergreifen.

Fink: Ich hoffe daß die Herren Abgeordneten den Bericht gelesen haben und erlaube mir daher nur die Anträge zur Verlesung zu bringen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt folgende Anträge: (liest die Anträge aus Beilage XXV.)

Ich Anschlüsse an diese Anträge möchte ich mir gleich erlauben, auf einige Druckfehler im Statut aufmerksam zu machen. Bei VIII „besondere Rechte“ heißt es „besondere Rechte der Anstalt“, es sollte aber heißen „besondere Rechte der Bank.“ Dann im § 52, I lit. a sollte es am Schlusse, statt „binnen 8 Jahren“ heißen: „binnen 8 Tagen.“

Ich möchte mir nun erlauben, im Anschlusse an diese Ausschussanträge noch einen persönlichen Antrag einzubringen, welcher lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert Vorsee zu treffen, daß das Reichsgesetz über die Ein- und Fortführung des Grundbuches derart abgeändert werde, daß zwar der Legalisirungszwang belassen, jedoch die Bestimmungen über die Durchführung der Legalisirung der Landesgesetzgebung anheimgestellt werden.“

Zur Begründung dieses Antrages möchte ich noch kurz beifügen: Es ist wohl außer Zweifel,

daß, wenn das Grundbuch in Vorarlberg eingeführt würde, die Hypothekenbank dann gewiß noch sicherer operiren würde und das Land noch sicherer vor etwaigen Verlusten wäre. Weiters möchte ich anführen, daß auch nach dem Reichsgesetze vom 14. Juni 1888 betreffend die Convertirung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines bereits haftenden Pfandrechtes in vielen Fällen auch diejenigen, die von der Bank Darlehen bekommen, dieselben billiger erhalten würden, d. h. daß die Kosten der Convertirung billiger wären, denn nach diesem Reichsgesetze könnte ein heute auf einer Realität bestehendes Kapital, eine heute bestehende Hypothek mit einem Stempel von nur 50 kr. auch dann umgewandelt und von der Hypothekenbank erworben werden, wenn das Capital nicht cessionirt, sondern gekündigt, abgezahlt und von der Bank wieder erworben würde, wobei der Bank die Berechtigung nach diesem Gesetze gewährt würde, in die gleiche Priorität einzutreten, welche die gelöschte Schuld hatte. In diesem Falle würde also auch der Darlehenswerber besser dazukommen. Ich möchte noch kurz beifügen, wie ich die Durchführung dieses Antrages meine, damit ich ja nicht etwa mißverstanden werde. Ich habe die Anschauung, der Legalisirungszwang wird aufrecht bleiben müssen, wenn der Staat für die Folgen dieses Zwanges einzutreten hat, es wird immer Jemand da sein müssen, der die Legalisirung vorzunehmen hat. Ich glaube aber und beabsichtige mit meinem Antrage, es sollte der Landesgesetzgebung die Durchführung dieses Legalisirungszwanges eingeräumt werden. Damit möchte ich darauf hinarbeiten, daß die Landesgesetzgebung dann später die Durchführung des Legalisirungszwanges insoferne abändere, daß in jeder Gemeinde ein rechtschaffener Mann gesucht werde, es kann dies ja von der Regierung geschehen, allenfalls etwa nach Anhörung der Gemeindevorstellungen und des Landesausschusses, daß dann dieser Mann aufgestellt und beeidet wird und daß der die Legalisirungen vornehmen könne. Dadurch würden die ärgsten Härten des heute bestehenden Legalisirungszwanges beseitigt, denn, wie ich schon früher einmal hervorgehoben habe, finden wir diese Härten, wenigstens die ärgsten, nicht in den Stempeln und Kosten, die der Legalisirungszwang erfordert, sondern vielmehr in den Kosten der Zureise der Parteien zu den Gerichten und zu

den Notaren. Schließlich habe ich noch beizufügen, daß ich diesen meinen Antrag nicht so verstanden wissen wollte, daß ich etwa glaubte, die Landeshypothekbank sollte nicht eher in Vorarlberg eingeführt werden, als bis das Grundbuch eingeführt ist. Ich möchte das ganz unabhängig von einander wissen, möchte, daß die Hypothekbank so bald als möglich eingeführt wird, und ich werde vielleicht später als Berichterstatter, wenn es nothwendig ist, noch näher die Gründe anführen, warum ich dies wünsche. Ich will jetzt nur betonen, daß ich nicht einverstanden wäre, wenn man Beides solidarisch machen würde.

Landeshauptmann: Ich muß bemerken, daß ich diesen dritten Antrag, den der Herr Abgeordnete Fink stellt, als in einem gewissen Zusammenhange stehend mit den beiden anderen betrachte, weil derselbe sonst als selbstständiger behandelt werden müßte. Ich betrachte diesen Antrag als eine Erleichterung zur rascheren Durchführung des Institutes der Hypothekbank.

Dr. Waibel: Kommt dieser Antrag separat zur Verhandlung?

Landeshauptmann: Ich habe bereits bemerkt, daß dieser dritte als mit den beiden anderen Anträgen in gewissem Zusammenhange stehend zu betrachten ist und so würde ich ihn als dritten Antrag den Ausschußanträgen beifügen. Selbstverständlich werde ich über denselben, wenn es gewünscht wird, speciell die Debatte einleiten. Ich eröffne nun sowohl über den Bericht, wie über das uns vorliegende Statut die Debatte.

Johannes Thurnher: Ich wäre dafür, daß der vom Herrn Abgeordneten Fink gestellte Antrag als eine weitere Nummer der Ausschuß-Anträge mit in die Debatte gezogen würde, damit wir nicht zweimal eine Debatte eröffnen müssen. Ich glaube, es wird so wie so die Sache gestreift werden.

Landeshauptmann: Ich habe mir die Sache so gedacht, daß ich, nachdem mehrere Anträge vorliegen, über jeden einzelnen Antrag die Specialdebatte eröffne. Es ist aber doch wünschenswerth, daß die einzelnen Anträge in der Generaldebatte auch in die Besprechung hereingezogen werden.

Damit die Herren den Antrag des Herrn Abgeordneten Fink in Erinnerung behalten, erlaube ich mir ihn nochmals vorzulesen. (Liest den dritten Antrag.) Es kann auch in der Generaldebatte selbstverständlich dieser Antrag angezogen und über denselben gesprochen werden. Die Generaldebatte ist nun eröffnet.

Dr. Waibel: Ich bin begreiflicherweise dafür, daß der Landtag Alles in's Auge faßt, was zur Wohlfahrt des Landes dient. Ich begrüße deswegen gewiß aufrichtig diesen Antrag, der uns hier zur Verhandlung vorgelegt wird. Die Anstalten, welche man hier vor Augen hat, sind nichts Neues. Es bestehen bei uns seit langer Zeit, zwar nicht in Tirol und Vorarlberg, auch nicht in Salzburg, aber in anderen Kronländern Oesterreichs, namentlich den östlichen derartige Anstalten, und wie mit Recht in dem Berichte darauf hingewiesen wird und wie ich auch in einem anderen Berichte aus dem Jahre 1884, welcher dem niederösterreichischen Landtage vorgelegt wurde, gelesen habe, haben sich sich bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts beziehungsweise zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Norddeutschland in den preussischen Landen Provinzialverbände gebildet, welche Aehnliches bezweckt haben, wie durch diese Hypothekaranstalt bezweckt wird, und es wird schon in dem Berichte, den der niederösterreichische Landtag vor sich gehabt hat, darauf hingewiesen, daß diese Verbände ein so außerordentliches Vertrauen genossen, eine so außerordentliche Festigkeit an den Tag gelegt haben, daß die furchtbaren Katastrophen, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts über Preußen hereingebrochen sind, an diesen Einrichtungen spurlos abprallten, sie waren nicht im Stande, diese Einrichtungen in irgend etwas zu erschüttern. In unseren Ländern, namentlich den östlichen, bestehen schon seit einer langen Reihe von Jahrzehnten Anstalten, welche die gleiche Aufgabe erfüllen, die uns hier beschäftigt. Galizien z. B. hat drei solche Anstalten, die galizische Actienhypothekbank, welche im Jahre 1892 einen Pfandbriefbestand von 30 Millionen Gulden aufweist, den galizischen Bodencreditverein, schon 1841 gegründet, welcher nach dem Rechnungsabschlusse von 1892 einen Pfandbriefbestand von 82 Millionen Gulden zeigt, und die Landesbank von Galizien, gegründet 1883, diese zeigt beim Rechnungsabschlusse von 1892 einen Pfandbrief-

bestand von 22 Millionen Gulden. Steiermark besitzt eine mit der Sparcasse in Verbindung stehende Pfandbriefanstalt, nach dem Rechnungsabschlusse von 1892 mit einem Pfandbriefbestande von 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden. Außer diesen giebt es in Wien mehrere verwandte Anstalten, die Pfandbriefanstalt der österreichischen Sparcasse, die österreichische Hypothekbank, gegründet 1868 mit einem Pfandbriefbestande von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, die österreichische Bodencreditanstalt, gegründet 1864. Auch Schlesien besitzt eine derartige Anstalt, die österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt, gegründet 1869, mit einem Pfandbriefbestande von 10 Mill. Das sind allgemeine Anstalten, welche in Privatverwaltung sind. Hypothekaranstalten, welche in der Landesverwaltung stehen und für deren Bestand das Land die Haftung übernimmt, bestehen gegenwärtig eigentlich nur vier. Die älteste dieser Anstalten ist die Hypothekbank des Königreichs Böhmen, gegründet 1865. Diese Anstalt besitzt nach dem Rechnungsabschlusse von 1892 einen Pfandbriefbestand von 104 Millionen Gulden. Ihr zunächst steht die Hypothekbank der Markgrafschaft Mähren, welche 1876 gegründet wurde und mit dem Rechnungsabschlusse von 1892 einen Pfandbriefbestand von 42 Millionen Gulden aufweist. Die dritte Anstalt dieser Art ist die im Jahre 1889 gegründete Landeshypothekbank von Niederösterreich, welche 1892 einen Pfandbriefbestand von rund 125 Millionen Gulden hatte. Die jüngste Anstalt — in dieser Hinsicht ist ein Lapsus in den Bericht hineingekommen — ist die Landeshypothekbank von Oberösterreich, gegründet im Jahre 1890, welche nach dem Abschlusse von 1892 bereits einen Pfandbriefbestand von 3,800.000 fl. rund darstellt. Es ist aus dieser Uebersicht wohl der klare Beweis gegeben, daß diese Anstalten einem Bedürfnisse der credituchenden Bevölkerung hervortragend entgegenkommen, und daß es ganz wohl am Platze war, zu erwägen, ob nicht auch in Borarlberg Derartiges geschaffen werden solle.

Was wir vor uns haben, das Statut, ist, wie das auch der Herr Berichterstatter zugegeben hat, in der Hauptsache eine Copie des Statutes, welches für die Landeshypothekbank des Landes Niederösterreich besteht. Von den 55 Paragraphen, die unser Statut enthält, sind einzig 6 bis 8 Paragraphen mehr oder minder wesentlich abgeändert wor-

den, die übrigen sind genau copirt. Dagegen ist ja nichts einzuwenden; es ist ja gut, wenn man in solchen Aufstellungen sich an Statute und Bestimmungen hält, welche bereits in der Praxis sich bewährt haben. Ich behalte mir vor, über einzelne Punkte des Statutes das Wort zu nehmen. Wenn ich über die Ansicht dieser Anstalt mich aussprechen soll, so muß ich im Allgemeinen sagen, daß ich von Allem, was vorliegt den Eindruck habe, daß es mit derselben jedenfalls nicht sehr rasch von Statten gehen wird. Ich behalte mir vor, über diesen Punkt bei einzelnen Paragraphen mich des Näheren auszusprechen. Ich muß nur noch zwei Punkte erwähnen, welche zur allgemeinen Debatte gehören. Der eine Punkt ist der Titel, den die Anstalt bekommen soll, der zweite ist die Frage des Grundbuches. Die älteste der gleichartigen Anstalten und auch die zweite, die von Böhmen und Mähren, haben allerdings den Titel Hypothekbank, aber die Landtage von Niederösterreich und Oberösterreich haben es vorgezogen, diesen Titel fallen zu lassen und hierfür den nach meinem Gefühle passenderen Titel „Anstalt“ zu wählen. Ich glaube, daß das nicht unabsichtlich geschehen. Man hat wahrscheinlich in Böhmen und Mähren bei der Gründung dieser Anstalten kein besonderes Gewicht auf den Titel gelegt und hat den allgemeinen Titel gewählt, der für Geldanstalten üblich ist. Aber die Herren von Niederösterreich und Oberösterreich scheinen die Sache genauer angesehen und den Eindruck erhalten zu haben, daß es zweckmäßiger ist, nicht „Bank“ zu sagen, sondern „Anstalt“. Unter Bank versteht man doch im Allgemeinen ein Geschäft, welches alle erdenklichen Geldoperationen besorgt, und bei gewissen Kreisen ist das Wort „Bank“ etwas perhorrescirt. Es wundert mich darum, daß dieses Wort entgegen der Praxis von Nieder- und Oberösterreich hier zum Vorschein gekommen ist. Was wir hier vor uns haben, ist nicht ein eigentliches Bankgeschäft, sondern ein ganz specielles Geldgeschäft, eine Anstalt, welche sich nur mit der Verleihung von Geld auf Häuser und Grundstücke unter Ausstellung von Pfandbriefen befaßt, und für ein solches Institut paßt nach meinem Gefühle das Wort „Anstalt“ besser als das Wort „Bank“. Ich will zugeben, daß in der Praxis, wenn man zu den Paragraphen kommt, wo von der Leitung der Anstalt die Rede ist, es vielleicht angenehmer klingt, wenn man sich „Bank-

direktor“ nennen hört als „Anstaltsdirektor“ (Heiterkeit). Mir kommt vor, als ob gerade dieser Umstand hier maßgebend gewesen wäre. (Sinf: Rein.) Das ist meine persönliche Ansicht, und ich spreche sie hier aus, weil ich berufen bin, in der Sache zu sprechen. Ich stelle selbstverständlich den Antrag auf Abänderung des Titels nicht, er hat keine Aussicht angenommen zu werden und hätte zur Folge, daß das ganze Operat umgeändert werden müßte, und wenn ich recht unterrichtet bin, hat man im volkswirtschaftlichen Ausschusse bereits die Sache besprochen und ist auf dem Titel stehen geblieben.

Ich will mich dabei nicht länger aufhalten und gehe zum nächsten Punkte über, zur Frage des Grundbuches. Wie beim Antrage über die Abänderung der Handelskammerwahlen, sehen wir auch hier wieder einen Antrag aufzutreten ad captandam benevolentiam. Um die Beschlußfassung über die Vorlage zu erleichtern, über einen schwierigen Punkt leichter hinwegzukommen, stellt man einen Antrag auf Abänderung des Reichsgesetzes über das Grundbuch. Ich kann zu diesem Antrage meine Zustimmung nicht aussprechen. Es war nach meinem Dafürhalten schon ein Fehler, daß der oberste gesetzgebende Körper und die Regierung bezüglich der Einführung des Grundbuches den Landtagen legislatorische Befugnisse eingeräumt haben.

Dieser Umstand ist Schuld daran, daß gerade in den beiden Ländern Tirol und Vorarlberg das Grundbuch bis heute nicht eingeführt wurde, obwohl es ein klares und unwiderlegliches Bedürfnis für diese Gebiete wäre. Ich kann darum einem Antrage, welcher wieder darauf hinausgeht, gewisse legislatorische Befugnisse, welche im Zusammenhange stehen mit dem Grundbuchsgesetze, den Landtagen einzuräumen, auch nicht zustimmen. Die Justizverwaltung, die ganze Justizgesetzgebung ist keine provinciale, die Justizverwaltung soll das auch nicht sein, soll central, allgemein sein, Recht und Gesetz sollen gleich sein für alle Provinzen, für alle Kronländer. Ich kann darum diesem Antrage meine Zustimmung absolut nicht geben.

Was weiters den Zusammenhang der Grundbuchfrage mit dieser Vorlage, mit der Schöpfung einer Hypothekaranstalt betrifft, muß ich gestehen, daß ich davor warnen möchte, daß diese Anstalt

ins Leben gerufen wird, solange das Verfachbuchwesen nicht beseitigt und das Grundbuch nicht eingeführt ist. Die Herren erinnern sich an eine Petition, welche im vorigen Jahre von drei Creditinstituten des Landes, welche nur dem Lande dienen, eingebracht worden ist, und wo mit aller Gründlichkeit darauf hingewirkt wird, daß endlich das Grundbuch in Vorarlberg eingeführt werde. Von den angeblichen Hindernissen, die uns da fortwährend vorgemacht werden, wollen wir heute nicht sprechen. Ich will nur sagen, daß diese Hypothekaranstalt ohne das gleichzeitige Bestehen des Grundbuches nicht das Recht hat zu bestehen, (Johannes Thurnher: Gar nicht einmal das Recht!) weil die Sicherheit des ganzen Geschäftes entschieden auf dieser Bedingung beruht. Wir dürfen nicht eine Anstalt gründen, für welche die Haftung des Landes in Anspruch genommen wird und wo nicht gleichzeitig alle erforderlichen Sicherheiten mit aufgenommen sind, und hierin liegt der Fehler. Ich gebe mich darum der bestimmten Hoffnung hin, daß die Regierung diesen Anlaß dazu benützen wird, dem Lande Vorarlberg zu erklären, sie sei sehr gerne bereit auf die Errichtung dieser Anstalt einzugehen, aber nur unter der Bedingung, daß der vorarlbergische Landtag endlich das Grundbuch einführe. Die Regierung ist berufen, als oberste Aufsichtsbehörde in solchen Dingen mit aller Strenge vorzugehen; hier hat sie einen Gegenstand und hat sie einen Anlaß, mit aller Strenge vorzugehen, d. h. diese Anstalt nicht entstehen zu lassen, solange nicht die wesentlichste Bedingung des Bestandes der Anstalt erfüllt und das Grundbuch gleichzeitig eingeführt ist. Die Regierung sollte sich einerseits diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, andererseits dürfen wir erwarten, daß sie in Erfüllung ihrer Stellung als Aufsichtsbehörde das Bemerkte fest im Auge behalten werde.

(Martin Thurnher: Vormundschaft!)

Ich behalte mir noch vor, bei den einzelnen Punkten das Wort zu ergreifen.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Johannes Thurnher: Ich habe nur zur allerletzten Aeußerung des Herrn Vorredners etwas zu sagen. Er hofft, daß die Regierung mit aller Strenge gegen den Vorarlberger Landtag vorgehen

und ihn zwingen werde, das Grundbuch so bald als möglich einzuführen. Ich habe von der Regierung die umgekehrte Meinung und Hoffnung, nämlich daß sie nicht das Land in solcher Weise bevormunden und in seiner freien Entwicklung beschränken wird, da es sich in der Lage glaubt, der Bevölkerung eine Wohlthat zu erweisen.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Martin Thurnher: Ich habe zwar die Ansicht, daß es jedenfalls gedeihlich für die rasche Entwicklung der Hypothekbank wäre, wenn wir das Grundbuch hätten. Aber die Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Einführung desselben entgegenstehen, können uns natürlich nicht abhalten, ein anderes wichtiges Institut, nach welchem die bäuerliche Bevölkerung sich schon lange sehnt, der Verwirklichung sofort entgegenzuführen. Im Gegentheile, wir sind berufen, diesem Bedürfnisse des Landes entgegenzukommen und ihm gerecht zu werden. Die Besorgnis des Herrn Vertreters der Handels- und Gewerbekammer oder vielmehr seinen ausgesprochenen Wunsch, daß die Regierung uns die Errichtung eines derartigen Institutes so lange verschieben möge, bis wir das Grundbuch eingeführt haben, theile ich nicht, weil sonst auch keine anderen Creditinstitute im Lande hätten zugelassen werden können. Es hätte die Bewilligung für die Gründung von Sparkassen nicht ausgesprochen werden können, wenn man geglaubt hätte, daß diese Creditvereine ohne Grundbuch nicht bestehen könnten. Ebenso wie die Regierung sich damals herbeigelassen hat, diese Institute zu genehmigen, in gleicher Weise und aus den gleichen Gründen wird sie auch dem Lande Vorarlberg das Recht zugestehen, eine Hypothekbank zu errichten. Ich stelle mir dabei vor, daß zwar in der ersten Zeit das Geschäft der zu gründenden Bank, wenn man mit der gehörigen Vorsorge vorgehen will, nicht so umfangreich werden dürfte, wie es im Interesse der Sache sonst liegen würde, aber nach und nach wird auch die Hypothekbank ihr Geschäft immer mehr erweitern und vergrößern; die Mängel im Verfaßbuche können, wie es auch in Aussicht genommen ist, einigermaßen beseitigt, wenigstens gemildert werden, und damit ist nicht ausgesprochen, daß nicht, wenn die Regierung nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters Vorsorge trägt, daß die ärgsten Hinder-

nisse gegen die Einführung des Grundbuches gehoben werden, in nicht allzuferner Zeit dieses bei uns eingeführt und dadurch eine erhöhte Sicherheit für die dann bereits bestehende Bank geschaffen werden wird.

Dr. Watbel: Was die Bemerkung bezüglich der Bewilligung der Sparcasse anbelangt, steht die Sache so: Die Sparkassen, welche in Oesterreich bestehen sind zum Theile schon zu Anfang dieses Jahrhunderts entstanden in einer Zeit, wo von Grundbuch und Verfaßbuch noch gar nicht gesprochen wurde; zum Theile entstanden sie auf Grund des Regulativs vom Jahre 1844, also auch in einer Zeit, wo man ein Grundbuchgesetz noch nicht kannte. Vom Grundbuch ist in unserem Landtage schon gleich in der ersten Session 1861 gesprochen worden und alljährlich ist der Wunsch nach demselben bis 1870 wiederholt worden. Im Jahre 1870 ist das Reichsgesetz über die Errichtung des Grundbuches geschaffen worden. Von diesem Momente an wollte der Landtag nichts von einem Grundbuch mehr wissen. Also dies hängt nicht zusammen mit dem zu bewilligenden Creditinstitute. Es sind nur drei Sparcassen da, Bregenz, Feldkirch und Dornbirn. Die zu Bregenz ist meines Wissens 1822 gegründet worden, die zu Feldkirch in den Dreißigerjahren, also beide lange vor dem Bestande des Regulativs, die von Dornbirn 1867. Also das hängt mit dieser Frage gar nicht zusammen. Was die Verzögerung anbelangt, bin ich der Ansicht — und diese Ansicht wurde auch im Berichte niedergelegt und vom Herrn Abgeordneten Martin Thurnher —, daß es mit dem Fortgange dieses Pfandbriefgeschäftes in der ersten Zeit nicht rasch gehen wird. Es wird sehr langsam gehen. Ich werde über die Gründe davon bei einem anderen Anlasse sprechen. Es ist daher auch gar keine Verkürzung für die Wohlfahrt des Landes zu fürchten, wenn erst die Hauptbedingung geschaffen wird, welche den Bestand des Institutes vollkommen sicher stellt. Es kann sich da höchstens um eine Verzögerung von einem bis zwei Jahren handeln, es kommt das ganz auf den Willen des Landtages an. Also diese Verzögerung ist nach meiner Ansicht das Hindernis nicht für die Regierung, die Hypothekbank nicht zu bewilligen, bis das Grundbuch geschaffen wird.

Decan Berchtold: Der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer hat in seiner ersten Auseinandersetzung unter Anderm ausgesprochen, Recht und Gesetz sollen überall gleich sein im Reiche, um eben zu beweisen, daß das Grundbuch in keiner Weise und in keinem Stücke in die Kompetenz der Landesgesetzgebung passe, es sollte nothwendigerweise diese Gesetzgebung Sache des Reiches sein. Ich möchte nur, wenn dies wirklich so wünschenswerth wäre, daß Recht und Gesetz in der ganzen Monarchie überall gleich sein sollen, wissen, wie der Herr Abgeordnete der Handelskammer sich überhaupt noch das Recht der Gesetzgebung der Landtage denkt. Wenn für die Landtage aller Kronländer dieselben Gesetze geschaffen werden sollen, dann giebt es gewiß nichts Ueberflüssigeres als die Landtage. (Heiterkeit.)

Johannes Thurnher: Ich begreife eigentlich nicht recht, wie der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer dem Herrn Abgeordneten Martin Thurnher in Abrede stellen konnte, es wären die Sparkasse und Hypothekenbank hier in dieser Debatte nicht in einem gewissen Zusammenhange. Ich glaube, der Zusammenhang besteht darin, daß der Herr Abgeordnete Dr. Waibel gesagt hat, es sei nicht gut, wenn die Regierung das Institut der Hypothekenbank genehmige, weil das Land einer zu großen Gefahr wegen seiner Haftbarkeit ausgesetzt sei, solange das Grundbuch nicht besteht. Ganz dasselbe besteht bei den Sparkassen. Die Sparkassen haben nicht Landesgarantie, aber Gemeindegarantie. Die Vorsorge der Regierung, welche sich jetzt auf das Land erstrecken sollte nach der Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, hätte sich bei den Sparkassen von Feldkirch, Bludenz und Bregenz auch auf die Gemeinden erstrecken können.

(Dr. Beck: Hat mit den Gemeinden nichts zu thun!)

Es ist also die Auseinandersetzung des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher sehr wohl im Zusammenhange mit der Aeußerung des Herrn Dr. Waibel. Wenn der Herr Abgeordnete der Handelskammer gesagt hat, es werde in der Zeit, solange noch das Grundbuch nicht besteht, das Geschäft der Hypothekenbank ein minimales werden und bleiben, so gebe ich das zu, da hat er Recht, aber ich glaube, es kann für das Land auch nur

nützlich sein, wenn das Geschäft nicht auf einmal groß wird. Ich halte vom gedeihlichen Wirken der Landeshypothekenbank viel mehr, wenn sie im Anfange nicht soviel Geschäfte hat, sondern nach und nach wächst, schon aus dem Grunde, weil man mit allen Dingen Erfahrungen machen muß. Wir werden zwar die Erfahrungen von Anderen von Weitem sehen, aber den Leuten, welche bei der Hypothekenbank beschäftigt sein werden, können wir das nicht einimpfen, wie man allenfalls eine Krankheit einimpft, es muß von den Leuten gelernt werden. Also für die Schulung der Beamten ist es mir ganz angenehm, wenn das Geschäft Anfangs nicht so riesig groß ist und das Personal nicht auf einmal, sondern erst nach und nach, wenn die Bedürfnisse vermehrt werden, mit großen und schwierigen Operaten zu thun hat. Deswegen scheint es mir ganz günstig, wenn die Sache ganz langsam und mit wenig Geschäften angefangen wird.

Dr. Waibel: Ich habe mit keinem Worte mich ausgesprochen, daß es zu bedauern sei, wenn der Geschäftsgang anfangs ein langsamerer ist, ich habe nur gesagt, daß ich daraus den Schluß ableite, daß es mit der Errichtung der Anstalt nicht so ungeheuer eile hat, weil in einem bis zwei Jahren nicht gar so viele Leute befehrt werden. Was die Sparkassen anbelangt, so muß ich erinnern, daß eben alle diese drei Sparkassen vor dem Bestande des Grundbuches gegründet worden sind und daß gerade deswegen, weil sie als öffentliche Verwaltungen das Bedürfnis der möglichsten Sicherheit für die Vermögensanlage empfinden, im vorigen Jahre vor dieses Haus gekommen sind und gebeten haben, der Landtag möchte für die Einführung des Grundbuches Sorge tragen. Ich muß entweder ganz mißverstanden worden sein in dem, was ich gesagt habe, oder man muß mit einer gewissen Absicht die Dinge etwas anders wiedergegeben haben.

Frits: Mir scheint, der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer legt ein großes Gewicht derauf, hervorheben zu sollen, daß die Regierung ohne das Grundbuch der Einführung der Landeshypothekenbank ihre Zustimmung nicht erteile. Ich glaube denn doch, daß der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer

mit diesem seinem Wunsche im Lande sehr vereinzelt dasteht, und dem Volke keinen Gefallen erweist. Die weitaus größte Mehrzahl des Volkes hat mehr Vertrauen in den Landtag und in dessen Gesetzesvorlagen, und ich meine denn doch, daß die weitaus größere Mehrzahl der Bevölkerung von diesem Institute etwas Wohlthätiges erwarten werde.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? —

Es meldet sich Niemand mehr, deshalb ist die Debatte geschlossen. Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Fink: Es haben sich mehrere Herren darüber verwundert, daß der Herr Abgeordnete Dr. Waibel uns den Vergleich zwischen den heute bestehenden Sparcassen, welche unter der Aufsicht des Staates stehen, und der zu gründenden Landeshypothekenbank nicht gelten lassen will, und da glaube ich dem hohen Hause noch einige Mittheilungen machen zu können, aus denen es dann erklärlicher sein wird, warum Herr Dr. Waibel das nicht thun will, und ferner warum er die Gründung der Landeshypothekenbank möglichst weit hinausziehen will. Ich glaube aber, nachdem schon von Verzögerung gesprochen wird, ist es am Plage, wenn ich etwas eingehender die Sache bespreche und die Nothwendigkeit der möglichst baldigen, ja der sofortigen Einführung der Landeshypothekenbank begründe.

Durch die Gründung der Landeshypothekenbank soll zunächst dem hart gedrückten und verschuldeten Bauernstande ein wenig geholfen werden. In Anbetracht der großen, geradezu enormen Grundverschuldung, welche, wie aus dem Berichte des Landesauschusses hervorgeht, alle Jahre in Borarlberg bedeutend zunimmt — wir können annehmen, alljährlich steigt die Verschuldung um eine Million — muß doch die Landesvertretung mit allem Ernste daran denken, möglichst bald hilfreich einzuschreiten. Ich muß mich umso mehr verwundern, daß der Herr Abgeordnete Dr. Waibel da noch Verschleppungsmeierei treiben oder gar diesbezügliche Anträge stellen will. Aus diesem Verschleppungsversuch geht mir hervor, daß eigentlich Herr Dr. Waibel für die Bauern kein Verständnis hat. Ich werde versuchen darzustellen, wie nothwendig für uns Bauern die Aenderung in der Grundverschuldung ist. Zu diesem Zwecke möchte ich mir

erlauben, kurz einen Unterschied zwischen Personal- und Realcredit zu geben und dann zeigen, wie man heute mit dem Bauern umgeht, wenn er Geld braucht. Es geht dann daraus auch hervor, daß wenn ein Abgeordneter heute gegen die sofortige Einführung der Hypothekenbank plaidirt, er gewiß kein Bauernfreund, sondern ein Freund des Capitals und eventuell der Sparcasse ist. Die größte Gefahr liegt in der Verschuldungsform, und eine Gefahr erblicke ich immerhin im Realcredit, besonders dann immer, wenn er eine gewisse Grenze überschritten hat. In dieser Hinsicht muß ich mir einen Vergleich erlauben. Beim Personalcredit gibt der Creditgeber dem Creditnehmer auf einen voraussichtlich zukünftig höheren Wert hin das Geld. Wenn z. B. ein Weinhändler dem Wirth Wein zu kaufen giebt und der Wirth das Geld nicht hat, wird er zu einem Dritten gehen und sagen: Leihe mir so und so viel Geld, ich kann beim Weinhändler den Liter um 20 kr. kaufen, in der Wirthschaft aber um 40 oder 48 kr. verkaufen, somit kann ich dir in absehbarer Zeit das Geld wieder bezahlen, die Zinsen geben und mache noch einen Profit. Der Personalcredit ist also ganz gewiß, wenn nicht eine gewisse Grenze überschritten wird, für alle Factoren, die mitwirken, von Nutzen. Der Credit-Gewährende bekommt einen Zins, hat Aussicht auf Rückzahlung des Credits, und auch der ihn nimmt, kann damit ein gutes Geschäft machen, vorausgesetzt daß er ein ehrlicher Mann ist. Beim Realcredit ist das ganz anders. Hier gewährt Derjenige, der das Geld gibt, nicht auf einen künftigen höheren Werth der Realität desjenigen, der den Credit beansprucht, sondern im Gegentheil — auf eine weniger hohe Leistungsfähigkeit, denn dadurch, daß das Grundstück verschuldet wird, muß man Zinsen zahlen und muß Jener, der Credit nimmt, das Erträgnis mit den Gläubigern theilen, weil er Zinsen geben muß. Wenn wir die Sache veranschaulichen, wie es bei diesen Realcredit-Gewährungen hergeht, werden wir erst recht einsehen, daß die heutige Verschuldungsform nicht die richtige ist. Es braucht z. B. ein Bauer Geld, sagen wir es wird eine Theilung vorgenommen; es sind z. B. sechs Geschwister da, die ein Anwesen mit einander besitzen. Nun will Eines davon heirathen und löst die anderen aus, nehmen wir an um den Auslösungsbetrag von je 1000 fl. Die Realität wird auf 6000 fl. geschätzt. Ich will annehmen, daß demjenigen, der die übrigen

Geschwister auslöst, die Frau auch noch 1000 fl. bringt. Somit, wenn sein Antheil weggerechnet wird, braucht er 4000 fl. Nun geht er zu Einem, der Geld hat, zur Sparcasse oder zu einem Privaten und verlangt 4000 fl. Wenn dieser nun das Pfandrecht, die Hypothek für genügend findet, wird er ihm den Credit gewähren. Wenn der Schuldner redlich ist, wird er demjenigen, der das Geld gibt, sagen, ich habe nun um 6000 fl. diese Realität erworben, ich kann daran meinen Antheil in Abrechnung bringen und das Vermögen meiner Frau abrechnen, und somit hoffe ich, — muß er noch dazu setzen, — wenn meine Frau und ich gesund bleiben, wenn im Stalle Alles gut geht und wir glücklich sind, wenn die Ernte nicht durch Hagel, Kälte, Trockenheit vernichtet wird u., wenn dies Alles und noch verschiedenes Andere zutrifft, daß ich jährlich $4\frac{1}{2}$ bis 5% Zins geben kann, aber, müßte er noch hinzufügen, wann und wie ich das Capital zurückzahlen kann aus den Erträgen dieses meines Anwesens, das nun bis zu zwei Drittel verschuldet ist, das weiß ich nicht zu sagen. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird mir also zugeben, daß er ehrlich und redlich nicht sagen könnte: ich kann auf die und die Zeit 4000 fl. zurückzahlen. Er könnte höchstens sagen: wenn Alles recht gut geht, könnte ich dir jährlich etwa 10 oder 20 fl. zahlen von 1000 oder 2000 fl., das könnte ich noch erübrigen; aber 2—4000 fl. kann ich nicht bezahlen; das muß er sagen, wenn er aufrichtig ist. Was sagt der Andere? Ich hätte auch viele „wenn“ beizufügen, z. B. daß ich dir das Geld nur geben kann, wenn du mir das Alles erfüllst, aber auch bezüglich der Rückforderung des Geldes hätte ich noch manche „wenn“ beizubringen, bei deren Eintreffen ich das Geld zurückfordern würde. Aber ich sage dir gleich, ich fordere es zurück wann ich will, nur das gestehe ich dir zu, es ein halbes Jahr vorher aufzukünden.

Der Bauer weiß nichts Anderes zu thun als darauf einzugehen, er ist an den Geldmann gebunden, dieser kann ihm Bedingungen machen, wie er will. Was dann folgt, wissen auch Alle. Das Capital wird beim nächst besten Anlasse gekündigt. Wenn gekündigt wird, muß er sich um anderen Credit umsehen, was ihm Kosten verursacht, und bekommt er das Geld nicht gleich, dann wird er von Haus und Hof getrieben. Wenn Sie diesen meinen Worten nicht glauben sollten, dann glaube

ich, daß Sie vielleicht den Zahlen Werth beimessen werden, und diese Zahlen sind folgende:

Im Jahre 1888 sind 99 solche executive Verkäufe vorgenommen worden, i. J. 1889 176, 1890 259, 1891 330, 1892 407. Ich glaube also, diese Zahlen sprechen doch deutlich genug, sie sind entnommen einer Zusammenstellung der statistischen Centralcommission in Wien und sagen uns deutlich, in wie schreckenerregender Weise jährlich die executive Verkäufe bäuerlicher Anwesen steigen. Diese Zahlen müssen uns aber auch gewiß mit Nothwendigkeit die Ansicht aufdrängen, daß da nicht länger zugewartet werden kann, daß man zu helfen suchen muß. Das geschieht bei der Hypothekenbank theilweise, worüber ich mich später noch aussprechen werde. Ich habe nicht die Anschauung, daß diese Bank gar so wenig in den ersten Jahren benützt werden wird. Die Bank — und das glaube ich, ist wesentlich — beseitigt nun dem Realitätschuldner dasjenige Hindernis, das ein redlicher Schuldner, wie ich vorhin dargestellt habe, sonst nicht überwinden könnte, sie gewährt dem Schuldner eine lange Frist zur Rückzahlung, er kann alljährlich kleine Beträge abzahlen. Das ist nach meiner Ueberzeugung der größte und bedeutendste Unterschied zwischen der heutigen Verschuldungsform und derjenigen, die die Hypothekenbank einführen will.

Natürlich genommen und wenn man die Verhältnisse der Bauern kennt, muß man überzeugt sein, daß man nur auf diese Weise sich einen halbwegs gesunden Realcredit denken kann. Nun will ich aber sagen, warum der Herr Abgeordnete Dr. Waibel so sehr sich dagegen wehrt. Der Grund liegt nach meiner Ueberzeugung darin, weil er kein so großes Verständnis für die verschuldeten Bauern hat, als für den Capitalismus und die Sparcassen. Diesbezüglich kann ich die Mittheilung machen, daß, als das Hypothekenbankstatut im Landtage eingebracht wurde, sogleich die Sparcassen oberhalb im Lande sich beunruhigt gefühlt haben, daß sie geglaubt haben, sie müßten noch andere Sparcassen zu Hilfe ziehen, sie würden am meisten geschädigt. Es ist das nichts ganz Neues. Aus der Verhandlung anderer Länder bei Einführung von Hypothekenbanken geht hervor, daß dies auch dort vorgekommen ist, daß die Sparcassen anfänglich für sich selbst in der Einführung der Hypothekenbank einen Nachtheil erblickt haben. Aber

dort ist man dann zur Ueberzeugung gekommen, daß die Sparcassen deswegen keinen Eintrag erleiden als höchstens vielleicht den, daß sie mit einem etwas bescheideneren Profit zufrieden sein müssen und daß der Zinsfuß durch die Einführung der Hypothekenbank etwas herabgesetzt wurde, und das ist für die Bevölkerung gewiß nicht von Schaden. Herr Dr. Waibel hat entschieden ausgesprochen, daß er die Hoffnung habe, daß die Regierung der Einführung der Hypothekenbank in Vorarlberg nicht eher die Zustimmung geben werde, als bis das Grundbuch eingeführt ist. Diesbezüglich habe ich vielmehr die Anschauung, daß die Regierung auch in diesem Falle, wie seinerzeit bei der Einführung des Jagdgesetzes eine höhere und bessere Anschauung hat, als Herr Dr. Waibel. Dort, beim Jagdgesetz, hat man hoch oben eingesehen, daß die Sonntagsheiligung vielleicht noch zur Lösung der socialen Frage mitwirken dürfte und es am Plage ist, daß man daran denke, auch in religiös-sittlicher Beziehung in der Gesetzgebung mitzuwirken. Hier wird noch viel weniger die Regierung sich der Anschauung verschließen können, daß sie dem Lande Vorarlberg die Einführung der Hypothekenbank nicht verwehren kann, hier handelt es sich der Regierung um das staatsershaltende Element, den Bauernstand, das, hoffe ich, werden unsere Minister einsehen, und ich hoffe, daß sie hier eine höhere, allgemeinere Anschauung haben, als Herr Dr. Waibel. Ich hoffe, daß er auch in dieser Beziehung wieder einen Korb bekommen wird, wie beim Jagdgesetz.

Bezüglich des Titels habe ich nur zu erwähnen, daß das nicht richtig ist, was Herr Dr. Waibel sagt, ich glaube, es hat kein Mensch daran gedacht, daß man den Titel deshalb so wählt, daß man dann sagen kann „Bankdirektor“. Das ist Niemandem eingefallen, der Titel „Hypothekenbank“ wurde deshalb gewählt, weil er kürzer ist als „Hypothekenanstalt.“

Der Zweck wird vollständig gleich erreicht und ein Zweifel im Titel, wenn er „Hypothekenbank“ heißt, kann nicht entstehen. Ich möchte fragen, ob der Titel Hypotheken-Bank denn eine andere Deutung zuließe. Also der kürzere Name war der Grund, und daß auch unter dem Titel Hypothekenbank gar kein Zweifel bestehen kann.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Der Herr Bericht-

erstatter behauptet, daß die Sparcassen von Vorarlberg durch die Errichtung einer Hypothekenbank in Unruhe versetzt worden seien. Ich weiß nicht, wo er diese Wahrnehmung her hat. Wenigstens bezüglich der Sparcasse von Dornbirn kann ich versichern, daß weder von mir noch von einem Mitgliede der Direction etwas derartiges mitgeteilt worden ist, weil wir absolut gar keinen Grund haben in der Errichtung dieser Hypothekenanstalt irgend eine Benachtheiligung der Sparcasse zu erblicken. Was er da über die Stellung der Sparcassen zu diesen Creditinstituten gesagt hat, ist wörtlich zu lesen im Berichte des niederösterreichischen Landtages, welcher von der Errichtung der Hypothekenanstalt 1884 handelt. Dort ist das selbe ausgesprochen bezüglich der Sparcassen, was der Herr Berichterstatter vorbringt, und auch dort ist bereits nachgewiesen, daß die Sparcassen nach Einführung der Hypothekarinstitute nicht nur nicht geschädigt werden, sondern in ihrer Blüthe zunehmen. Dann wollte ich noch sagen: wenn er mich einen Freund des Capitals nennt, habe ich nichts einzuwenden. Ich glaube, er ist auch ein Freund des Capitals oder der Capitalien. (Heiterkeit.) Eine Anstalt wie die, welche hier in Rede steht, kann ja ohne Geld begreiflicher Weise nicht bestehen, und das Geld haben nicht die Armen, sondern die es haben, und diese nennt man eben reich, ob sie nun das Geld nach Millionen zählen oder nach Tausenden.

Fink: Ich möchte noch das Eine mittheilen, daß ich meine Behauptungen bezüglich der Sparcassen aufrecht erhalte. Wenn dieselbe seinerzeit in den stenographischen Protokollen gelesen werden, wird man sagen er hat Recht gehabt.

Dr. Waibel: (Martin Thurnher: Die Debatte ist ja geschlossen!) Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fink, mir bezüglich Dornbirns eine Thatsache zu nennen, aus welcher er ableiten kann, daß die Sparcasse von Dornbirn dieser Anstalt feindselig ist. Solche Behauptungen soll man nicht machen, wenn man sie nicht beweisen kann.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Specialdebatte über die einzelnen Paragraphen des Statutes. Wenn das hohe Haus einverstanden ist, dürfte es am gerathensten sein, wenn die einzelnen

Paragraphen einfach angerufen werden. Ich werde bei jedem eine kurze Pause eintreten lassen, und wenn Einer der Herren das Wort zu ergreifen wünscht, bitte ich, sich zu melden, dann werde ich über den Paragraphen die Specialdebatte eröffnen. Wenn keiner der Herren sich meldet, werde ich nach einer kurzen Pause den Paragraphen als angenommen erklären. Ich bitte also mit I zu beginnen.

Fink: I. Allgemeine Bestimmungen. § 1.

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 2. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 3.

Dr. Waibel: Im Absatz 3 dieses Paragraphen heißt es: „Dieses Cautionsband wird in Ansehung derjenigen Vermögensobjecte, an welchen ein dingliches Recht erworben werden kann, dem Verfaßbuche der Realinstanz auf Grund einer von der Bank auszustellenden Erklärung einverleibt.“ Nachdem ich das Grundbuch als unbedingtes Erfordernis für diese Bank halte, kann ich diesem Paragraphen nicht beistimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu § 3? — Dann ist die Debatte geschlossen. Ich ersuche die Herren, welche dem § 3 zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Fink: § 4. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 5.

Dr. Waibel: Ich habe hier zwei Bemerkungen zu machen. Im Absätze c heißt es: „Die zur Belehnung geeigneten Pfandbriefe und sonstigen öffentlichen pupillarsichen Werthpapiere bestimmt der Landesauschuß.“ Im Muster, welches diesem Operat zu Grunde gelegen ist, heißt es ausdrücklich: „bestimmt der Landtag.“ Ich möchte hier auch die Rechte des Landtages gewahrt wissen und diese

Bestimmung nicht dem Landesauschuße überlassen sehen. Es hat mit diesen Bestimmungen eine solche Eile nicht. Namentlich wenn die Geschäfte so wie so etwas flau gehen, wird der Landtag über die Verwaltung der Hypothekenanstalt nicht alle paar Wochen einen Beschluß fassen zu müssen in der Lage sein. Ich glaube, nachdem Anstalten, welche eine größere Praxis hinter sich und umfangreichere Geschäfte zu betreiben haben, als es in unserer Anstalt der Fall wäre, diese Befugnis für den Landtag vorbehalten haben, sollte es hier auch nicht anders gehalten werden. Es sollte also heißen: „Die zur Belehnung geeigneten Pfandbriefe und sonstigen öffentlichen pupillarsichern Werthpapiere bestimmt der Landtag.“ Ich stelle den Antrag, daß das Wort „Landesauschuß“ gestrichen und durch das Wort „Landtag“ ersetzt werde.

Dann finde ich hier eine Einschiegung im Entgegenhalte zum Statute für Niederösterreich, welche lautet: „Auf diese Weise erworbene Realitäten sind indessen sobald es ohne wesentliche Verluste thunlich erscheint wieder zu veräußern.“ Ich habe im Allgemeinen gegen diese Einschiegung nichts einzuwenden, doch scheint sie mir überflüssig zu sein, wenigstens hat Niederösterreich und Oberösterreich sie nicht für nothwendig gehalten. Es liegt ja so wie so in der Natur der Sache, daß die Anstalt sich mit dem Besitze von Realitäten nicht befassen kann, sie hat sich mit Pfandbrief- und Darlehensgeschäften zu befassen. Es wird also so wie so statutengemäß ihre Aufgabe sein, dergleichen Erwerbungen so rasch als möglich umzusetzen. Aus diesem Grunde halte ich diesen Satz für überflüssig. Ich will keinen Antrag stellen, ich bemerke das nur. Nur bezüglich des Punktes § 5 Absatz c möchte ich bitten, es soll das Wort „Landesauschuß“ ersetzt werden durch das Wort „Landtag.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? — Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Fink: Ich muß auf dem vom Ausschusse gestellten Antrage beharren und ich glaube denn doch, daß man einem Landesauschuße so viel Recht einräumen könne, die zu belehnenden Papiere zu bestimmen. Der Landesauschuß muß andere ebenso wichtige Arbeiten während des Jahres auch besorgen und man darf ihm dieses Recht auch einräumen. Dann aber ist es zur geschäftlichen Ent-

wicklung der Bank gewiß förderlich, wenn der Landesausschuß, der öfter zusammenkommt als der Landtag, diese Papiere bestimmen kann.

Was das letzte Alinea betrifft, daß man noch ausführlich sagt, daß die Bankrealitäten nur zum eigenen Geschäftsbetriebe erworben werden können, so hat der Herr Vorredner, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, daß diese Einschreibung im Statut der niederösterreichischen Landeshypothekenbank nicht vorhanden sei. Ich glaube aber, daß es dort doch der Fall ist, denn im § 5 heißt es: „Dagegen darf die Bank: e. Realitäten nur dann erstehen, wenn es bei executiven Verkäufen zur Abwendung von Verlusten nöthig erscheint. Außerdem darf eine Realität nur aus dem Reservefond zum eigenen Geschäftsbetriebe und nur mit Bewilligung des Landesausschusses erworben werden.“ Das also steht im Statut der Hypothekenbank von Niederösterreich.

(Dr. Waibel: Aber der Zwischensatz ist nicht darin!)

(Martin Thurnher: Das schadet aber auch nichts!)

Ich muß das hohe Haus ersuchen, den vom Ausschusse gestellten Anträgen beizustimmen. Nach meiner Anschauung liegt kein Grund vor, eine andere Stylisirung vorzunehmen.

Landeshauptmann: Der Eingang zu § 5 Alinea a, b und d ist, nachdem keine Gegenbemerkung erfolgte, angenommen. Zu Alinea e des § 5 hat der Herr Abgeordnete Dr. Waibel den Antrag gestellt, daß es im zweiten Absatz heißen soll „der Landtag“ statt „der Landesausschuß“. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Abänderungsantrage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

Dann erkläre ich den Punkt e in der Fassung des Ausschusses als angenommen.

Nun bringe ich Alinea e zur Abstimmung, weil eine Gegenbemerkung erfolgt ist.

Dr. Waibel: Ich verzichte auf die Abstimmung.

Landeshauptmann: Dann erkläre ich Alinea e für angenommen.

Sitz: II. Reserve- und Tilgungsfond. § 6.

Dr. Waibel: Hier ist von Seite des Landesausschusses gegenüber dem Statut von Niederösterreich eine ganz wesentliche Aenderung eingeführt worden. Niederösterreich und Oberösterreich betrachten und behandeln den Reservefond als ein Ganzes. Hier jedoch wird derselbe in zwei Abtheilungen gebracht. Die eine Hälfte ist so zu behandeln, wie auch die Anstalten von Niederösterreich und Oberösterreich dasselbe vorschreiben. Für die andere Hälfte wird hier vorgesehen, daß dieselbe zu Darlehen in barem Gelde an Fonde, Gemeinden, Wassergenossenschaften u. u. verwendet werden kann. Nun ich will gegen diese Befugnis im gegenwärtigen Momente nichts einwenden, die Praxis wird von selbst zeigen, ob diese Verwendung sich zweckmäßig gestaltet oder nicht, aber ich muß zwei Bemerkungen machen. Wenn diese doppelte Verwaltung hier eingeführt wird, glaube ich, ist die im Eingange des Paragraphen vorgesehene Höhe des Reservefondes zu gering, es heißt 3^o/. Es müßte diese Ziffer mindestens auf 4 erhöht werden, aus dem Grunde, weil der zweite Theil des Reservefondes in einer Weise angelegt ist oder es wenigstens so vorgesehen ist, daß man mit den angelegten Geldern nicht so leicht verfahren kann als man dies mit der ersten Hälfte des Reservefondes thun kann. Es wird das Geld in Darlehen gebunden, welche nicht so leicht wieder hereinzubringen sind, deren Hereinbringung Zeitaufwand und Mühe erfordert. Dürftige Gemeinden, wenn ihnen Geld gegeben wird, können nicht so rasch Geld herbeischaffen.

Aus diesem Grunde, glaube ich, müßte vor- sichtlichshalber der Procentsatz auf 4 gestellt werden. Dann hätte ich stylistisch etwas zu bemerken. Man müßte hier so sagen: „Die Hälfte des Reservefondes ist auf sichere Weise im Sinne des § 5 lit. a und c nutzbringend anzulegen und abgefondert zu verrechnen“ und dann müßte man sagen: „Die andere Hälfte des Reservefondes ist gleichfalls auf sichere Weise nutzbringend anzulegen und abgefondert zu verrechnen.“ Das müßte nach meiner Ansicht aus Gründen der Consequenz hineingefügt werden, und ich beantrage, daß diese Einfügung auch geschehe.

Landeshauptmann: Nachdem zu § 6 zwei Abänderungsanträge vorliegen, muß ich hier die Abstimmung in anderer Weise einleiten.

Johannes Thurnher: Ich möchte nur der Ansicht entgegenreten, daß dadurch, daß ein Theil, also die Hälfte des Reservefondes in anderer Weise verwendet und sichergestellt werden kann, noch nicht begründet ist, das ein höherer Procentsatz in Anspruch genommen werde. Es kommt mir vor, Herr Dr. Waibel will Vorsehung spielen für die künftige Gebahrung dieses Fondes, aber ich glaube, diese Vorsehung kann man schon der betreffenden Anstalt überlassen, denn sie muß ja davon keinen Gebrauch machen, sie kann es nur thun und wird es sicher nur dann thun, wenn sie die andere verfügbare Hälfte des Reservefondes so stark fühlt, daß sie für etwaige Abgänge Deckung finden kann, und ich meine nicht, daß da in der Weise vorgesorgt werden soll, wie Herr Dr. Waibel meint, daß jetzt schon zur Procenterhöhung gegriffen werde — das müssen wir schon der Beurtheilung der Anstalt überlassen, darum haben wir das Wörtlein „kann“ darin. Sie kann es thun, wenn sie sieht, daß der übrige Theil des Reservefondes kräftig genug ist.

Dr. Waibel: Wenn ich hier vorgeschlagen habe, 4% sollen auf die Seite gelegt werden, habe ich da nicht gerade Vorsehung spielen wollen, obwohl wir Alle berufen sind Vorsehung zu spielen. Wir sind berufen, alle Vorlagen zu prüfen auf ihre Stichhaltigkeit, und wenn wir glauben, daß etwas abzuändern ist um sicher zu sein, so machen wir es so, und ich habe außerdem ausgesprochen, warum ich die Erhöhung auf 4% für zweckmäßig erachte. Ich erinnere übrigens nur daran, daß diese Ziffer nicht aus meinem Kopfe entsprungen ist, sondern daß sie aus dem Statut entnommen ist, welches zur Grundlage gedient hat. Niederösterreich setzt 4% fest, Oberösterreich setzt ebenfalls 4% fest, das sind Anstalten, die auch Vorsehung spielen und vorsichtig sind in den Bestimmungen, die für die Anstalt Geltung haben sollen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? — Es meldet sich Niemand, somit ist die Debatte über § 6 geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Fint: Ich gestatte mir zuerst an den Herrn Antragsteller die Frage zu richten, ob er in Konsequenz seines Antrages, daß hier die 3% auf 4 erhöht werden sollen, dann bei § 26 Alinea 2

auch den Antrag stellen wird, die jährliche Rate zur Erhaltung des Reservefondes wie der Regiekosten zu erhöhen. Das möchte ich zuerst wissen, bevor ich mich darüber äußern kann, ob diese zur Bildung und Erhaltung des Reservefondes und zur Zahlung der Regiekosten vorgesehene $\frac{1}{2}$ %ige Rate auch erhöht werden soll.

Landeshauptmann: Die Debatte wäre eigentlich schon geschlossen, aber nachdem der Herr Berichterstatter selbst an den Herrn Abgeordneten Dr. Waibel eine Frage gerichtet hat, so ersuche ich dieselbe noch zu beantworten.

Dr. Waibel: Ich sehe gar keinen Grund ein, warum ich die Aenderung auch des § 26 vorschlagen sollte. Diese Ziffer ist in unserem, im niederösterreichischen und oberösterreichischen Statut. Es ist allenthalben die Einführung eines $\frac{1}{4}$ %igen Regiebeitrages vorgesehen. Das ändert ja an der Sache nichts; aus diesem Regiebeitrage wird der Reservefond nur zum Theile gebildet und die 4% beziehen sich auf den Reservefond in seiner Gänze.

Fint: Wenn dort keine Erhöhung in Aussicht genommen ist, glaube ich, ist es gar nicht nothwendig und zweckmäßig, daß der Reservefond von 3 auf 4% erhöht wird. Uebrigens werden mir die Herren zugeben müssen, daß es sehr lange brauchen wird, bis der Reservefond nur auf 3% angewachsen sein wird. Weiter werden Sie im Statut finden, daß es dem Landtage immer noch freisteht, wenn der Reservefond diese Höhe erreicht haben wird, darüber Beschlüsse zu fassen. Bezüglich der stylistischen Aenderung muß ich nur bemerken, daß ich dieselbe aus dem § 7 des Statutes für Währen wortwörtlich abgeschrieben habe; ich sehe gar nicht ein, warum man zweimal sagen soll „absondert zu verrechnen.“

Ich glaube, daß logisch genommen nichts anderes denkbar ist, als die andere Hälfte soll auch absondert verrechnet werden. Ich glaube, das ist so sicher, wie daß 2 mal 2 vier ist, daher ersuche ich, daß den Anträgen des Ausschusses zugestimmt werde.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung über den § 6. Hierzu liegen zwei Abänderungs-

Anträge vor. Zum ersten Alinea stellt der Herr Abgeordnete Dr. Waibel den Antrag, es sei der Reservefond bis auf 4% zu erhöhen.

Ich ersuche die Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

* Gegen Alinea 2 ist keine Einwendung erhoben, ich betrachte daher dasselbe als angenommen.

Zu Alinea 3 stellt Herr Abgeordneter Dr. Waibel den Zusatzantrag, daß es zwischen den Worten: „nuzbringend anzulegen“ und „kann“ auch das zweite Mal heißen soll: „und abgesehen zu verrechnen.“ Ich ersuche die Herren, welche dieser Einschaltung und Abänderung des Ausschuß-Antrages beipflichten, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

Dann betrachte ich auch das dritte Alinea des Ausschußantrages als angenommen.

Fink: § 7.

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 8.

Dr. Waibel: Im Absage b. heißt es: „Aus den freiwilligen Kapitals-Rückzahlungen, welche von dem Schuldner in Baarem geleistet worden sind.“

Ich glaube, diese Stylisirung ist nicht richtig. Es sollte heißen: „welche von den Schuldnern geleistet worden sind.“

Es käme heraus, als ob nur ein einziger Schuldner die Kapitals-Rückzahlung gemacht hätte. Ich möchte beantragen, daß man da nicht so kritisch ist und diese stylistische Correctur vornimmt.

Dann heißt es im Alinea c: „Aus den auf Grund von Zurückforderungen (§ 33) zurückbezahlten Kapitalien.“ Ich habe da noch nachgesehen in den Statuten von Niederösterreich und Oberösterreich und finde, daß dort diese Einschließung nicht gemacht worden ist und zwar aus dem sehr vernünftigen Grunde, weil sie nicht nothwendig und zweckmäßig ist. Es ist ja im gleich darauffolgenden Satze: „die Direction ist aber auch berechtigt, mit den infolge von Kündigungen oder Zurückforderungen bar zurückbezahlten Capitalien eigene Pfandbriefe, jedoch nicht über dem paricurse anzukaufen und sofort aus dem Umlaufe zu

entfernen“ — genügend vorgesehen, was mit dem Gelde zu geschehen hat, welches in Folge von Kündigung einlauft, und darum halte ich diese Einschließung für vollständig überflüssig.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort zu diesem Paragraphen? —

Wenn Niemand sich meldet, dann ist die Debatte geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Fink: Was die erste angeregte Aenderung betrifft, daß es heißen soll „Schuldnern“, so bin ich damit einverstanden, daß diese Aenderung vorgenommen werde und glaube, daß es auch nur ein Schreibfehler oder Druckfehler ist.

Bezüglich der zweiten beantragten Aenderung bin ich aber nicht einverstanden. Denn ich glaube, man darf, ja muß sagen, daß der Tilgungsfond auch aus den auf Grund von Rückforderungen rückgezahlten Kapitalien zu bestehen habe. Wenn man die anderen Beiträge, die da eingehen für die Bildung von Fonden, auführt, so muß man consequenterweise auch diejenigen auführen, die auf Grund des § 33 einfließen. Denn sonst müßte mit ganz gleicher Consequenz der Herr Antragsteller auch lit. b als überflüssig betrachten, denn im letzten Absage des Paragraphen ist auch § 34 citirt, wo die freiwilligen Capitalrückzahlungen angeführt sind. Ich glaube aber, daß es richtiger ist, wenn diesfalls die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung angenommen wird.

Landeshauptmann: Zu § 8 hat bezüglich des Alinea b der Herr Abgeordnete Dr. Waibel die stylistische Aenderung beantragt, daß es heißen soll: „von den Schuldnern“ statt „von dem Schuldner“. Es ist dagegen keine Einwendung erhoben worden, deshalb betrachte ich diese stylistische Aenderung als angenommen.

(Martin Thurnher: Großer Erfolg.)

Nun wäre über Alinea c abzustimmen.

Dr. Waibel: Ich verzichte auf die Abstimmung.

Landeshauptmann: Dann ist Alinea c ebenfalls angenommen.

Fink: III. Von den Pfandbriefen. § 9. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 10. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 11. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 12. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: 13. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 14. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 15. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 16.

Dr. Waibel: Ich möchte den Herrn Bericht-
erstatter fragen, ob im Lande Vorarlberg ein Fidei-
commiß besteht.

Bösch: Ich muß den Herrn Abgeordneten Dr.
Waibel darauf aufmerksam machen, daß in
seiner Nachgemeinde wirklich ein solches besteht.
Es ist ein Victor Hollensteinisches Fideicommiss.

Dr. Waibel: Und wegen dessen müssen wir
das da hereinnehmen? Meine Herren! ich bean-
trage doch, daß dieser Terminus eliminiert wird.
Wenn der Fideicommissinhaber Geld braucht, so
dann er es anderswo bekommen, als in dieser
Anstalt.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das
Wort? — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Fink: Mir ist es völlig gleichgiltig, ob man dies
fallen läßt oder nicht, ich bin nicht capriziert darauf,
daß es stehen bleibe. Ich möchte aber noch zu
bedenken geben, daß es mit der Zeit auch mehrere
Fideicommissen geben könnte (Dr. Schmid: hoffent-
lich nicht!); ich glaube es auch nicht, aber es
könnte sein. Aber wenn die Herren meinen, es
sei besser, es zu streichen, so habe ich nichts ein-
zuwenden, obwohl ich für den Ausschußantrag
stimme.

Landeshauptmann: Zu § 16 liegt der Ab-
änderungsantrag vor, es sei das Wort „Fidei-
commissen“ zu streichen. Ich ersuche die Herren,
welche diesem Abänderungsantrage beipflichten,
sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Mägele: Ich bemerke, daß in § 16 der Druck-
fehler „Anstalten“ vorkommt. Es soll „Anstalten“
heißen.

Landeshauptmann: § 16 ist mit dieser Druck-
fehlerberichtigung angenommen.

Fink: § 17. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: IV. Verlosung der Pfandbriefe. § 18. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 20. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 21. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 22. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Zint: V. Rechte der Inhaber von Pfandbriefen. § 23. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Zint: § 24. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Zint: VI. Verhältnis des Schuldners zur Bank und Urkunden über Darlehen. § 25. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Zint: § 26. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Zint: § 27.

Dr. Waibel: Ich habe mir den Kopf zerbrochen, wie der zweite Absatz dieses Paragraphen zu verstehen ist. Es steht genau so auch in den Statuten von Niederösterreich und Oberösterreich darin. Ich muß gestehen, ich bin nicht darauf gekommen, wie dieser Absatz zu verstehen ist: „und dabei die Zinsen mit Rücksicht auf die kommenden Verfallstermine in Baarem begleichen.“ Wenn einer ein Darlehen bekommen hat, hat er die erste halbjährige Zinsrate vor dem Empfange der Pfandbriefe zu erlegen. Das ist klar, was heißt aber das Andere? Ich möchte sehr bitten, mich aufzuklären, wie das zu verstehen ist.

Zint: Wie denkt sich der Herr Fragesteller die Darlehensgewährung? Die Bank gewährt ja die Darlehen nur in Pfandbriefen, sie kann daher kein baares Geld abziehen.

Dr. Waibel: Mir kommt es vor, als ob man hier die erste Rate im Auge habe.

(Martin Thurnher: Es steht auch da!)
„Dabei“, heißt es, „die Zinsen“, nicht diese Rate, „mit Rücksicht auf die kommenden Verfallstermine“. Es ist mir das nicht klar, ich lasse mich sehr gerne darüber aufklären.

Zint: Jetzt verstehe ich den Herrn Fragesteller und weiß auch Auskunft zu geben. Die

regelmäßigen Zins-Verfallstermine fallen vielleicht nicht gerade zusammen mit dem Tage der Darlehensgewährung, und so kann es sein, daß der Darlehensnehmer das erstmal weniger zu zahlen hat, als eine gewöhnliche halbjährige Zinsrate ausmacht.

Die Bank stellt z. B. den 1. Januar und 1. Juli auf als Verfallstermine für die halbjährigen regelmäßigen Zinszahlungen. Nun nimmt aber Einer ein Darlehen im März. Da hat er denn mit Rücksicht auf den nächsten Verfallstermin, also in diesem Falle von März bis 1. Juli den Zins im Voraus zu zahlen. So ist das gemeint.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Dann ist § 27 angenommen.

Zint: § 28. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Zint: § 29.

Dr. Waibel: Ich finde, daß hier zwischen e und d etwas ausgelassen ist, was im niederösterreichischen und oberösterreichischen Statut enthalten ist und mir nicht ganz gleichgiltig erscheint. Das niederösterreichische Statut sagt hier nach e. „die Verpflichtung, für alle in Schuldscheine übernommenen Nebenverbindlichkeiten eine Caution im verlangten Betrage grundbücherlich sicherstellen zu lassen.“ Davon ist hier keine Erwähnung gemacht und ich weiß nicht, ob das ein Lapsus ist. Aber da es ein ziemlich großer Satz ist, scheint derselbe mit Absicht ausgelassen worden zu sein. In welcher Weise wird in unserer Anstalt vorgeesehen für die Sicherheit dieser übernommenen Nebenverbindlichkeiten?

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? —

Die Debatte ist geschlossen.
Herr Berichterstatter!

Zint: Ich möchte an den Herrn Dr. Waibel die Frage stellen, was er für Nebenverbindlichkeiten meint, dann kann ich erst Antwort geben.

Dr. Waibel: Das werden wir wohl im Laufe der weiteren Verhandlung über das Statut zu hören bekommen bei der Schuldverschreibung und bei den Gesuchen. Man hat allerlei zu bezahlen, wie wir aus den weiteren Paragraphen ersehen. Man hat sogenannte Abgaben und Verbindlichkeiten, und nachdem die Anstalten von Niederösterreich und Oberösterreich diese Bestimmung aufgenommen haben, glaube ich, daß sie irgend einen wichtigen Grund dazu gehabt haben, umsonst macht man sie nicht.

(Martin Thurnher: Wenn keine anderen Gründe vorliegen!)

Wir werden schon weiter kommen.

Fint: Wenn der Herr Antragsteller nicht weiß, was für Nebenverbindlichkeiten gemeint sind, kann ich ihm diejenigen mittheilen, die nach dem Statut anderer Länder gemeint sind. Nämlich in jenen Ländern besteht das Grundbuch, und nach dem Grundbuchsgesetze verlangen diese Anstalten, daß man zum Vorhinein die Kosten für die bücherliche Eintragung u. s. w. sicherstelle. Aber weil wir die Pfandbriefe erst hergeben, wenn wir die verfälschte Urkunde in Händen haben, so glaube ich, ist das bei uns nicht nothwendig, deshalb ist das fallen gelassen worden.

Dr. Waibel: Es ist hier eine Bestimmung am Schlusse des Paragraphen: „die Erklärung der Bank, daß dieses Darlehen als Caution zur Sicherstellung der Pfandbriefe gelte.“ Mir will es vorkommen, als ob diese Bestimmung nicht nothwendig wäre, und zwar gerade deshalb, weil es im § 3 sicher genau festgestellt worden ist. Aber ich habe nichts dagegen, wenn sie aufgenommen wird, ich wollte das nur bemerken, um zu zeigen, daß ich das Statut aufmerksam gelesen habe.

(Martin Thurnher: Aber es ist ja schon abgestimmt über § 29!)

Landeshauptmann: Ich habe den § 29 für angenommen erklärt, weil ich geglaubt habe, daß der Herr Abgeordnete Dr. Waibel damit einverstanden sei. Ich erkläre also den § 29 nochmals für angenommen.

Fint: § 30. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: § 31. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: § 32. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: § 33. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: § 34. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: VII. Darlehensbewilligung. § 35. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: § 36.

Bösch: Ich habe bereits im Ausschusse bei der Berathung dieses Paragraphen bemerkt, es scheinen mir die Darlehen auf Häuser etwas niedrig gestellt, mir ist aber erwidert worden, daß das aus dem Grunde geschehen sei, weil das Versicherungswesen vielfach im Lande ein mangelhaftes sei, was ich allerdings auch zugeben muß, weil ich selbst schon diese Erfahrung gemacht habe. Ich möchte aber bei diesem Anlasse nur bemerken, daß der Landesauschuß, wie es auch schon früher der Fall war, eine Verbesserung des Versicherungswesens niemals aus dem Auge lassen möge und feinerzeit gerade auch zur Sicherung der Landeshypothekenbank ein den Verhältnissen entsprechendes Asscuranz-Statut wieder einmal dem Landtage in Vorlage bringen soll. Es ist dies aber nur ein Wunsch und kein Antrag.

Landeshauptmann: § 36 ist angenommen.

Fint: § 37. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: § 38. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 39. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 40.

Dr. Waibel: Es geht etwas zu rasch mit diesem Ablesen. § 39 enthält bei c die Bestimmung des Nachweises über die auf der Hypothek haftenden Lasten mittels eines gerichtlichen Hypothekencertifikates.

Was diese Certificate werth sind, ist hier schon ausgesprochen worden bei verschiedenen Anlässen; es übernimmt kein Gericht für die Richtigkeit dieser Certificate eine Verbindlichkeit. Darin liegt ein Hauptgebrechen unserer gegenwärtigen öffentlichen Bücher. Ich kann dieser Bestimmung natürlicherweise nicht zustimmen, weil ich das Verfachbuch im Auge habe. Dann kommt bei d eine Einschlebung, es heißt da: „Gleichzeitig muß bei landwirthschaftlichen Realitäten der Bestand an Grund und Boden, hinsichtlich der dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude ihre Versicherung gegen Feuer- schaden, sowie die Besteuerung durch steuer- oder gemeindeämtliche Ausweise dargethan werden.“

Ich muß mich da erkundigen, um was für Steuern es sich handelt. Sind es die Landesfürstlichen Steuern, sind es die Landeserfordernisse, sind es die Gemeindesteuern? Bei den landesfürstlichen Steuern kann ich mir nicht vorstellen, wie man dazu kommt, sich die Ausweise von den Gemeindeämtern geben zu lassen. Da ist das Steueramt allein berufen und competent, solche Ausweise zu geben.

Das wollte ich bezüglich der Punkte c und d bemerken.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu § 39? —

Dann ist die Debatte geschlossen. Herr Bericht-
erstatter!

Fink: Ich habe, nachdem kein Antrag gestellt ist, nichts dazu zu bemerken. Ich kann aber noch beifügen, daß bei jenen Staatssteuern, welche die Gemeinde einzuziehen hat, sie hier wohl auch in der Lage ist, ein Attest auszustellen, wie viel sie von den betreffenden Staatssteuern einzieht, und wenn die Bank mit dem Ausweise zufrieden ist,

glaube ich, brauchte man nicht hinderlich im Wege zu stehen. Es ist das nur ein minder wichtiger Anhaltspunkt, um aus demselben auf die Werthung der Realität schließen zu können.

Ich glaube, es sollte genügend sein, wenn auch vom Gemeindevorsteher bestätigt wird, daß der und der so und so viel Grundsteuer bezahlt.

Landeshauptmann: § 39 ist angenommen.

Fink: § 40. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 41. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: VIII. Besondere Rechte der Bank. § 42.

Landeshauptmann: Der § 42 ist mit der Berichtigung im Titel, wo es heißen soll „Bank“ statt „Anstalt“, wenn keine Bemerkung erfolgt, angenommen.

Fink: IX. Geschäftsverwaltung. § 43. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 44. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 45. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 46. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 47. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 48. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: § 49. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: § 50.

Dr. Waibel: Wir stehen hier vor einem Paragraphen, der auf mich einen eigentümlichen Eindruck gemacht hat, beinahe möchte ich sagen, einen komischen. Da heißt es: „Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters oder wenigstens eines Directors oder Ersatzmannes erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei gleich getheilten Stimmen entscheidet jene Meinung, welcher der Vorsitzende beitrith.“

Meine Herren! Wenn man von einer Beschlußfassung spricht, hat man doch immer eine beratendes Collegium im Auge und es ist ein uralter Grundsatz „tres faciunt collegium“ — drei machen ein Collegium, zwei Leute können nicht einen Beratungskörper bilden. Denken Sie sich den Fall, daß Zwei beisammen sind — und es kann ja das stattfinden — und diese sind ungleicher Ansicht, was gilt dann? Meine Herren! Das ist doch wohl eine leichtfertige Aufstellung, das muß ich gestehen. Sie ist gewissermaßen eine Consequenz des Umstandes, daß man das Curatorium nur so mager bestellt hat. Man hätte es doch mindestens fünf Mann hoch machen müssen, wie den Landesauschuß, um diesem Uebelstande vorzubeugen, oder wenigstens sagen müssen, daß das Collegium nur dann beschlußfähig ist, wenn Drei da sind. So ist das außerordentlich komisch. Wenn das in die Oeffentlichkeit kommt, kann man allerlei hören. Ich glaube, daß dieser Paragraph zurückgewiesen werden sollte an den volkswirtschaftlichen Ausschuß zur Abfassung einer etwas entsprechenderen Form. Ich beantrage also die Rückverweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß in dem Sinne, welchen ich mit kurzen und bündigen Worten dargestellt habe.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Martin Thurnher: Ich glaube, man kann diesen Paragraphen fertig bringen ohne Zurückweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß, und doch dem Bedenken des Herrn Vorredners

Rechnung tragen, indem man sagen würde: „Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und wenigstens zweier weiterer Mitglieder der Direction erforderlich.“

(Dr. Waibel: Dann wären drei beisammen.)

Fint: Ich bitte um das Wort. — Ich möchte jetzt schon als Berichterstatter in der Debatte ein Wort mitreden. Ich werde dem Antrage des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher nicht direct entgegentreten, aber ich meine, gar so gefehlt wäre die Stylisirung doch nicht, als Herr Dr. Waibel meint. Denn wenn Sie finden, daß es im § 50 im 2. Alinea heißt: „Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei gleich getheilten Stimmen entscheidet jene Meinung, welcher der Vorsitzende beitrith“ — so wäre doch auch bei zwei Mitgliedern eine ganz ordnungsmäßige Beschlußfassung nach dem Wortlaut des Statutes möglich. Wenn aber das hohe Haus und namentlich die Mitglieder des volkswirtschaftlichen Ausschusses lieber der Stylisirung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher beitreten, so habe ich nichts einzuwenden, aber gar so wäre man nicht in Gefahr gekommen, daß man nicht hätte Beschlüsse fassen können, diese Ansicht habe ich nicht.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? —

Martin Thurnher: Ich habe auch nicht die Ansicht, daß man nach dem Ausschußantrage nicht hätte Beschlüsse fassen können, aber ich glaube doch, es wird besser sein, wenn die Beschlußfassung an die Anwesenheit von drei Mitgliedern geknüpft wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Dann ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter wird nichts mehr beizufügen haben?

Fint: Nein.

Es liegen hier mehrere Anträge vor. Der weitgehendste ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, daß der § 50 an den volkswirtschaftlichen Ausschuß zurückgeleitet werden soll mit dem Auftrage, ihn im Sinne seiner Ausführungen umzustylisiren. Ich ersuche jene Herren,

welche dem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Dr. Waibel: Ich ziehe den Antrag zurück zu Gunsten des anderen Antrages.

Landeshauptmann: Es liegt also der Antrag des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher vor, daß es im ersten Alinea des § 50 heißen soll: „Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und wenigstens zweier weiterer Mitglieder der Direction erforderlich.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Im Uebrigen ist der § 50 mit dieser Abänderung ebenfalls angenommen.

Fint: § 51. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: § 52. Hier könnte man vielleicht abtheilen: I. Als Aufsichtsbehörde. —

Landeshauptmann: I. des § 52 ist angenommen mit der Druckfehlerberichtigung, daß es im ersten Alinea heißen soll „binnen acht Tagen“ statt „binnen acht Jahren.“

Fint: II. als entscheidende Behörde. —

Landeshauptmann: II. des § 52 ist ebenfalls angenommen.

Fint: III. als Controlsbehörde. —

Landeshauptmann: III. ist ebenfalls angenommen und damit der ganze § 52.

Fint: § 53. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: X. Statutenänderung und Auflösung der Bank. § 54. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint § 55. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fint: (liest: Titel und Eingang.)

Titel und Eingang des Statuts sind ebenfalls angenommen.

Fint: Ich beantrage, sofort in die dritte Sitzung Lesung des Statutes einzugehen.

Landeshauptmann: Wünscht das hohe Haus die dritte Lesung?

Dr. Waibel: Ich möchte den Antrag stellen, daß die dritte Lesung bis zur nächsten Sitzung verschoben wird, nachdem einige Aenderungen vorgenommen wurden, und dies daher wünschenswerth erscheint.

Johannes Thurnher: Aus den Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners geht hervor, daß er auch in stylistischer Beziehung dem Statute die größtmögliche Aufmerksamkeit geschenkt hat und es sind über seinen Antrag statt eines m zwei n in das Statut hineingekommen. Ich glaube, nachdem keine wesentlichen stylistischen Aenderungen vorgenommen worden sind, sondern nur ein paar Druckfehler berichtigt wurden, daß man heute schon in die dritte Lesung eingehen könnte.

Dr. Waibel: Ich muß erklären, daß über meinen Antrag nicht bloß ein Druckfehler berichtigt wurde, sondern daß der § 50 des Statutes über meine Anregung in der Weise geändert wurde, daß es dort heißen soll „statt eines Directors oder Ersatzmannes“ zweier weiteren Directions-Mitglieder“. Das ist eine sehr wesentliche Bestimmung.

Johannes Thurnher: Ich habe das nicht in Abrede gestellt, ich habe nur gesagt, daß es dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel gelungen ist, in stylistischer Beziehung statt eines m zwei n in das Statut hineinzubringen.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß es wirklich wünschenswerth wäre, die dritte Lesung auf

die nächste Sitzung zu verschieben. Es kann ja dabei keine Debatte mehr geben, sondern vielleicht nur eine Constatirung etwaiger Druckfehler. Ich erinnere da an die Behandlung des Gesetzentwurfes betreffend die Hypothekar-Erneuerung. Man ist dort auch auf allerlei Druckfehler und Unrichtigkeiten gekommen, welche dann in der dritten Lesung richtig gestellt werden konnten. Ich glaube daher, man sollte auch hier die dritte Lesung auf die nächste Sitzung verschieben. Wenn das h. Haus jedoch anderer Meinung ist, so werde ich mich fügen. Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung. Nachdem gegen diesen Antrag Widerspruch erhoben worden ist, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Rägele: Wenn ich recht gesehen habe, so ist im § 47 eine unrichtige Citirung und zwar zweimal; es ist dort der § 46 Zl. 1 und 2 statt des § 45 Zl. 1 und 2 citirt.

Landeshauptmann: Das ist eben einer jener Druckfehler, die man erst findet, wenn man das Statut genau anschaut. Hat noch Einer der Herren in der dritten Lesung eine Bemerkung zu machen?

Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem Statute der Hypothekenbank, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Somit ist Punkt 1 der Ausschuss-Anträge erledigt, nachdem das Statut angenommen worden ist. Wir gehen nun zum Punkt 2 über. Wünscht Einer der Herren zu diesem Punkte das Wort? —

Es ist dies nicht der Fall, somit schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem zweiten Punkte der Anträge:

„Der Landesauschuss wird ferner beauftragt,

im geeignetem Zeitpunkte die zur Aktivirung der Bank nothwendigen Vorbereitungen zu treffen und dem Landtage in späterer Session dahin gehende Vorlagen zu unterbreiten“ — die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Fink für sich noch einen dritten Antrag formulirt, welcher lautet: „Die h. k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß das Reichsgesetz über die Ein- und Fortführung des Grundbuches derart abgeändert werde, daß zwar der Legalisirungszwang belassen, jedoch die Bestimmungen über die Durchführung der Legalisirung der Landesgesetzgebung anheim gestellt werden.“ Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte. — Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ist dieselbe geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Jene Herren, welche auch diesem dritten Antrage die Zustimmung geben, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.

Majorität.

Dieser ganze Gegenstand ist nun erlediget und damit auch die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich habe den Herren noch mitzutheilen, daß der Gemeindec Ausschuss heute Nachmittag $\frac{1}{2}$ 3 Uhr sich zu einer Sitzung versammeln wird.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Montag $\frac{1}{2}$ 11 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Greißing und Genossen betreffend die Sperрмаßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

2. Bericht des Gemeinde- und Verwaltungsausschusses über die Petition des katholischen Bauernvereines für das Vorderland um eine Subvention zur Beschickung des Obstbaukurjes.

3. Bericht des Gemeinde- und Verwaltungsausschusses über den Act betr. die Herstellung des Flerenweges.

4. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Act betr. die Abänderung des § 12 der vorarlberger Bauordnung. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten Mittags.)